

BERICHT ÜBER DIE PRÜFUNG VON TEILBEREICHEN DER GEBARUNG DES VEREINS ALPENZOO INNSBRUCK-TIROL

Der gemeinderätliche Kontrollausschuss hat den ihm zugemittelten Bericht der Kontrollabteilung über die Prüfung von Teilbereichen der Gebarung des Vereins Alpenzoo Innsbruck-Tirol eingehend behandelt und erstattet mit Datum vom 29.09.2021 dem Gemeinderat folgenden Bericht:

Der Bericht der Kontrollabteilung vom 10.06.2021, Zl. KA-15246/2020, ist allen Klubobleuten zugegangen; zusätzlich wird auf die Möglichkeit jedes Gemeinderates, den Bericht bei den Akten zum Gemeinderat in der Geschäftsstelle für Gemeinderat und Stadtsenat einzusehen, verwiesen.

1 Prüfauftrag

Kurzbeschreibung

Gemäß ihrer Prüfkompetenz nach § 74 Abs. 2 und 3 des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck 1975 hat die Kontrollabteilung eine Einschau in Teilbereiche der Gebarung des Vereins „Alpenzoo Innsbruck-Tirol“ vorgenommen.

Prüfgegenstand

Gegenstand der Prüfung war eine stichprobenartige Einschau in den gelegten Jahresabschluss 2019. Aus Gründen der Aktualität wurde fallweise auch das Geschäftsjahr 2020 tangiert, wie auch teilweise Daten aus Vorjahren dargestellt worden sind. Neben der widmungsgemäßen Verwendung der von der Stadt Innsbruck gewährten Finanzmittel wurde schwerpunktmäßig auf folgende Teile der Gebarung besonderes Augenmerk gelegt:

- Rechtliche Grundlagen
- Vermögens-, Finanz- und Ertragslage
- Personalmanagement
- Bauliche Maßnahme „Geiervoliere“
- Kennzahlen

Die Prüfung fand in den Räumlichkeiten der Kontrollabteilung statt. Dieser Umstand ist in einem zwischen dem Verein „Alpenzoo Innsbruck-Tirol“ und dem Prüforgan vereinbarten Konsens begründet. Hierfür ausschlaggebend waren zum einen die damals geltenden, gesetzlich vorgegebenen Maßnahmen (COVID-19-Bestimmungen) und zum anderen der ausdrückliche Wunsch des Direktors, persönliche Kontakte in dieser außergewöhnlichen Zeit bestmöglich zu vermeiden. Der Alpenzoo musste im Zeitraum von 13.03. bis 14.05.2020 sowie von 08.11.2020 bis 07.02.2021 geschlossen werden.

Gender-Hinweis

Die Kontrollabteilung weist darauf hin, dass die in diesem Bericht gewählten personenbezogenen Bezeichnungen aus Gründen der Übersichtlichkeit und leichteren Lesbarkeit grundsätzlich in einer Geschlechtsform formuliert werden und gleichermaßen für Frauen und Männer gelten.

Anhörungsverfahren Das gemäß § 53 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Magistrates der Landeshauptstadt Innsbruck (MGO) festgelegte Anhörungsverfahren ist durchgeführt worden. Neben dem in Rede stehenden Verein wurden auch die städtischen Dienststellen, nämlich das Amt für Allgemeine Finanzverwaltung und Beteiligungen der MA IV sowie das Referat Frauen und Generationen der MA V zu einer Stellungnahme eingeladen.

Öffentliche Verzeichnisse Beteiligte Personen und Rechtsträger, die in diesem Bericht namentlich genannt werden, sind in öffentlichen Verzeichnissen (z.B. Firmenbuch, Grundbuch etc.) oder anderen allgemein zugänglichen Dokumenten (z.B. Sitzungsprotokolle der öffentlichen Sitzungen des städtischen Gemeinderates) ersichtlich und somit für die Allgemeinheit einsehbar.

2 Rechtliche Grundlagen

Vereinsgesetz Der Verein „Alpenzoo Innsbruck-Tirol“ ist als Verein im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 (VerG, BGBl. I Nr. 66/2002 i.d.g.F.) organisiert und hat seinen Sitz in Innsbruck.

Statuten Dessen Statuten wurden in der Vergangenheit mehrfach, zuletzt mit Beschluss der Generalversammlung am 23.07.2020 novelliert. Im Wesentlichen wurden die zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen Mittel erweitert bzw. detaillierter aufgelistet. Die Änderung der Statuten wurde der Landespolizeidirektion Tirol, SVA 3 – Waffen- und Vereinsangelegenheit, als Vereinsbehörde angezeigt und von dieser mit Bescheid vom 30.07.2020, GZ: LVR 108, nicht untersagt.

Vereinszweck Der Verein „Alpenzoo Innsbruck-Tirol“ (auch kurz Verein genannt) hat insbesondere den Zweck, den Alpenzoo zu betreiben und dabei die Tierwelt der europäischen Alpen wissenschaftlich zu erforschen. Darüber hinaus hat der Verein in jeder dazu geeigneten Art und Weise die Kenntnisse über die Biologie der Alpentiere sowie seine zoologischen Anlagen einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Des Weiteren setzt der Verein seine tiergartenbiologischen Kenntnisse und Erfahrungen auch für die Interessen des Natur- und Umweltschutzes ein und trägt zur Wiederansiedelung im Alpenraum ausgestorbener Tierarten bei.

Die Vereinstätigkeit erfolgt im Interesse der Öffentlichkeit und ist nicht auf Gewinn gerichtet. Im Falle des Alpenzoos ist die Gemeinnützigkeit in den Statuten erkennbar und der Ausschluss von Gewinn explizit angeführt.

Mittelaufbringung – Empfehlungen Der Gesetzgeber besteht in seinen Ausführungen nicht nur auf die vollständige Aufzählung der für die Verwirklichung des Vereinszwecks vorgesehenen Tätigkeiten, sondern auch auf die vollständige Angabe der Aufbringungsart finanzieller Mittel.

Zu dem unter § 3 der Statuten (Aufbringung der Mittel) deklarierten Punkt „Verpachtung der Gastronomie in der Weiherburg während des Bestandsvertrages zwischen der IIG und dem Verein ‚Alpenzoo Innsbruck-Tirol‘, Vermietung von Teilen der Weiherburg“ hat die Kontrollabteilung bemerkt, dass mit Fruchtgenussvertrag vom 18. bzw. 25.03.2019 nicht die IIG sondern die Stadt Innsbruck dem Verein

„Alpenzoo Innsbruck-Tirol“ ein Fruchtgenussrecht in Bezug auf bestimmte Räumlichkeiten und Außenanlagen eingeräumt hat. Die Statuten sind daher um diese Unstimmigkeit zu berichtigen.

In seiner Stellungnahme teilte der Verein dazu mit, dass der Empfehlung der Kontrollabteilung entsprochen werde und die Statuten bei der nächsten Präsidiumssitzung angepasst werden.

Im Hinblick auf die gemäß den Bestimmungen der Bundesabgabenordnung geregelte Gemeinnützigkeit und damit einhergehende Steuerbegünstigung (Körperschaftsteuer) gilt vom Verein zu klären, ob das „Einheben von Eintrittsgeldern“ in den „Erträgnisse aus Veranstaltungen und vereinseigenen Unternehmungen“ subsumiert werden kann, ansonsten die Statuten auch um diesen Punkt zu aktualisieren sind. Denn nach Meinung der Kontrollabteilung müssen grundsätzlich die ideellen Mittel (Vereinszweck) und die materiellen Mittel (Verwirklichung des Vereinszweckes) mit den Statuten übereinstimmen und gedeckt sein.

Dazu teilte der Verein mit, dass die Empfehlung zu Kenntnis genommen werde.

Mitgliedschaft

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Generalversammlung festgesetzt. Der Jahresmitgliedsbeitrag belief sich seit dem Jahr 2008 auf € 5,0 Tsd. Zum Prüfungszeitpunkt hatte der Verein insgesamt 12 Mitglieder und 5 Ehrenmitglieder.

Organe

Gemäß Vereinsgesetz haben Statuten „jedenfalls Organe zur gemeinsamen Willensbildung der Vereinsmitglieder (Mitgliederversammlung) sowie zur Führung der Vereinsgeschäfte und zur Vertretung des Vereins nach außen (Leitungsorgan) vorzusehen“. Insofern zeigte die Einschau, dass als Vereinsorgane die Generalversammlung, das Präsidium, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht installiert sind.

Beschlüsse Generalversammlung – Empfehlung

Im Allgemeinen wird die Generalversammlung als das „oberste“ Willensbildungsorgan des Vereins gesehen und soll daher zur Entscheidung über „Grundlagengeschäfte“ berufen sein. Dies trifft vor allem die Neufassung bzw. Änderung der Statuten und damit all jene Fragen, die in den Statuten geregelt sind, die Bestellung von Vereinsorganen oder die Auflösung des Vereins. Über Anträge auf Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins sind die Beschlüsse mit Zweidrittelmehrheit zu fassen, die sonstigen Beschlüsse kommen mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande.

Wie die Durchsicht der Prüfungsunterlagen zeigte, hat die Generalversammlung im Jahr 2020 die ihr übertragenen Agenden wahrgenommen und in ihrer Sitzung am 23.07. den Wirtschaftsplan 2021 sowie die Änderungen der Statuten einstimmig genehmigt. Eine explizite Beschlussfassung betreffend die Genehmigung der Jahresrechnung und den Tätigkeitsbericht 2019 sowie den Bericht der Rechnungsprüfer war dem gegenständlichen Protokoll (wie auch in den Vorjahresprotokollen) nicht zu entnehmen.

Die Kontrollabteilung hat daher angeregt, im Protokoll künftig sämtliche in den Statuten vorgesehenen, der Generalversammlung vorbehalten Willensbildungen nach erfolgter Abstimmung als Beschluss formell korrekt zu dokumentieren. Bekanntlich erst durch die Beschlussfassung werden von diesem Organ gefasste Beschlüsse wirksam.

In diesem Zusammenhang wurde der Kontrollabteilung berichtet, dass die Empfehlung zu Kenntnis genommen werde.

Protokolle, Einladungs- und Anwesenheitslisten Generalversammlung – Empfehlung

Über die Sitzungen der Generalversammlung sind Protokolle zu führen. Diese lagen der Kontrollabteilung für den Zeitraum von 2016 bis 2020 vor und wurden ihr auch sämtliche Einladungs- und Anwesenheitslisten ausgehändigt.

Die Protokolle dienen nicht nur der Anwesenheitskontrolle, sondern auch der Feststellung der Beschlussfähigkeit und sind nach dem Dafürhalten der Kontrollabteilung dem jeweiligen Protokoll zwangsläufig beizulegen. Die Durchsicht der zur Verfügung gestellten Unterlagen hat mehrere Ungereimtheiten ergeben, z.B. dass

- die Einladungs- und Anwesenheitslisten nicht immer von allen lt. Protokoll anwesenden Mitgliedern unterfertigt worden sind,
- mehrmals ein und dasselbe Mitglied in den Protokollen als anwesend geführt, in den dazugehörigen Einladungs- und Anwesenheitslisten jedoch nicht genannt wird,
- ein Mitglied im Protokoll der Generalversammlung irrtümlicherweise nicht nur mit dem Status „anwesend“, sondern auch als „unentschuldigt“ angeführt worden ist, die Einladungs- und Anwesenheitsliste war mit einer entsprechenden Unterschrift versehen,
- Stimmübertragungen nicht im Protokoll vermerkt worden sind sowie
- in den letzten fünf Jahren auf den Einladungs- und Anwesenheitslisten für die Mitglieder Stadt Innsbruck und Land Tirol keine natürliche Person unterfertigt hat.
- u.a.m.

Aufgrund der vorhin exemplarisch aufgezeigten Unzulänglichkeiten ließ sich zudem das Erreichen oder Überschreiten der durch die Vereinsstatuten festgelegten Mindestzahl an stimmberechtigten anwesenden Mitgliedern, um Entscheidungen treffen zu können, nicht feststellen.

Die Kontrollabteilung hat daher empfohlen, um eine ordnungsgemäße, den Statuten entsprechende und vollständige Protokollführung (samt Beilagen) bemüht zu sein.

Auch im Konnex damit teilte der Verein mit, dass die Empfehlung zur Kenntnis genommen werde.

Präsidium – Empfehlungen

Das Präsidium hat sich den Vereinsstatuten zufolge aus einem Präsidenten, einem ersten und zweiten Vizepräsidenten sowie zwei weiteren Mitgliedern, somit aus insgesamt fünf Personen, zusammzusetzen. Davon müssen mindestens drei Präsidiumsmitglieder von der Stadt Innsbruck oder vom Land Tirol als Vereinsmitglieder entsandt werden.

Wie die Einschau zeigte, bestand das von der Generalversammlung zuletzt am 06.07.2018 für die Dauer von drei Jahren gewählte Präsidium aus sieben Personen, nämlich aus einem Präsidenten, aus fünf Vizepräsidenten und (nur) aus einem weiteren (Präsidiums-)Mitglied.

Sollte die Beibehaltung der eben erwähnten Anzahl an Präsidiumsmitgliedern angestrebt werden oder die Angabe einer Bandbreite an Präsidiumsmitgliedern vom Verein „Alpenzoo Innsbruck-Tirol“ erwünscht sein, so wäre im Rahmen der nächsten Generalversammlung eine Änderung der Statuten vorzunehmen.

Im Anhörungsverfahren gab der Verein bekannt, dass der Empfehlung der Kontrollabteilung entsprochen werde und bei der nächsten Präsidiumssitzung die Statuten angepasst werden.

Im Zuge der Statutenänderung wurde § 10 (Das Präsidium) u.a. mit der Textstelle erweitert, dass Präsidiums- und Amtsmitglieder Mitglieder des Vereins sind, wobei den Organen kein Stimmrecht zusteht. Auf die Bedeutung dieses Auszuges hin angesprochen, erhielt die Kontrollabteilung die Auskunft, dass die Statuten im Rahmen der nächsten Generalversammlung (im Jahr 2021) bereinigt werden und dieser Passus wieder gelöscht werde. Überdies wurde die Kontrollabteilung darüber informiert, dass Präsidiumsmitglieder keinen Mitgliedsbeitrag zahlen und in der Generalversammlung einfaches Stimmrecht haben. Dies wäre nach Meinung der Kontrollabteilung auch in den Statuten aufzunehmen bzw. festzuhalten.

Im Rahmen seiner Stellungnahme hat der Verein zugesagt, bei der nächsten Präsidiumssitzung die Statuten in diesem Punkt anzupassen.

Rechnungsprüfer – Empfehlung

Die gemäß § 12 der Statuten von der Generalversammlung auf die Dauer der Funktionsperiode des Präsidiums gewählten beiden Rechnungsprüfer sind verpflichtet, alljährlich zumindest einmal die Finanzgebarung des Vereins „Alpenzoo Innsbruck-Tirol“ sowie dessen Jahresrechnung zu prüfen. Die Rechnungsprüfer sind gemäß Statuten für die Dauer ihrer Tätigkeit Mitglieder des Vereins, allerdings von der Bezahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit. Ferner sind die Rechnungsprüfer mit keinem Stimmrecht ausgestattet, weshalb nach Ansicht der Kontrollabteilung dieses Kriterium im Zuge der nächsten Statutenänderung miteinzubeziehen wäre.

Auch in dieser Angelegenheit wurde im Anhörungsverfahren bekannt gegeben, die Statuten bei der nächsten Präsidiumssitzung entsprechend zu aktualisieren.

Direktor

Die Leitung des Alpenzoos in wissenschaftlicher und wirtschaftlicher Hinsicht oblag dem Direktor. Er bzw. der von ihm für den Verhinderungsfall bestellte Stellvertreter sind gemäß Vereinsstatuten vom Präsidium zu bestellen und diesem für die Geschäftsführung verantwortlich. Im Rahmen des jeweiligen Wirtschaftsplanes obliegt ihm die laufende Geschäftsführung. Darüber hinaus ist statutarisch vorgesehen, dass Schriftstücke, die im Namen des Vereins ausgefertigt werden und eine Verpflichtung für den Alpenzoo beinhalten, zu ihrer Verbindlichkeit der Unterschrift des Präsidenten bzw. eines Vizepräsidenten und des Geschäftsführers bzw. eines von ihm ernannten Vertreters bedürfen.

Aus dem zwischen dem Verein und dem Direktor am 06.12.2017 abgeschlossenen Geschäftsführer-Dienstvertrag ging hervor, dass der Geschäftsführer, der den Titel ‚Direktor‘ führt, berechtigt und verpflichtet ist, den Verein nach „Maßgabe der Statuten des Vereins und einer etwaigen Geschäftsordnung alleine zu vertreten und die Geschäfte des Vereins alleine zu führen.

Dabei hat er die Beschränkungen der Geschäftsführung und der Vertretung durch Gesetze, Statuten des Vereins, die Geschäftsordnung und durch diesen Vertrag zu beachten.“

Leitungsorgan – Empfehlung

Bis zum Jahr 2020 war im Hinblick auf die Geschäftsführungs- und Vertretungsfunktion ein „Vier-Augen-Prinzip“ statutarisch vorgesehen. Das Präsidium war als Kollegialorgan für die Führung der Geschäfte des Vereins (Gesamtgeschäftsführung nach dem Mehrheitsprinzip) verantwortlich und mit (Entscheidungs-)Kompetenz ausgestattet. Für die organschaftliche Vertretung des Vereins nach außen war der Präsident bzw. im Falle seiner Verhinderung einer der Vizepräsidenten berufen. Schriftstücke, die im Namen des Vereins ausgefertigt worden sind, bedurften zu ihrer Verbindlichkeit der Unterschrift des Präsidenten oder zweier Vizepräsidenten.

Abweichend von den diesem Prinzip zugrundeliegenden Überlegungen hat die Generalversammlung in ihrer Sitzung am 23.07.2020 sowohl eine Einzelgeschäftsführungs- als auch Einzelvertretungsbefugnis genehmigt. Die Vereinsstatuten sind u.a. dahingehend abgeändert worden, dass ab diesem Zeitpunkt der Präsident als Mitglied des Präsidiums alle Geschäfte des Vereins beschließt, die nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind. Darüber hinaus wurde festgelegt, dass er „den Verein und das Präsidium leitet und für die Vollziehung der von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse verantwortlich ist“.

Die geprüften Vereinsstatuten konstituierten den Präsidenten weiterhin als organschaftlicher Vertreter. Neu hingegen ist, dass Schriftstücke, die im Namen des Vereins ausgefertigt werden und eine Verpflichtung des Vereins zum Inhalt haben, zu ihrer Verbindlichkeit mit der Unterschrift des Präsidenten bzw. eines Vizepräsidenten und unterdessen auch des Direktors bzw. seines von ihm ernannten Vertreters versehen werden müssen. Während nach Ansicht der Kontrollabteilung in den Statuten vorerst eine Einzelvertretungsbefugnis klar verfasst worden ist, relativiert die eben zitierte Unterschriftenregelung diesen Ansatz. Demnach sollen Schriftstücke offenkundig (nur) gemeinsam rechtswirksam abgegeben werden können.

Im Zusammenhang mit der Führung der Vereinsgeschäfte und Vertretung des Vereins nach außen hielt die Kontrollabteilung resümierend fest, dass seit Juli 2020 lediglich der Präsident die vom Vereinsrecht vorgesehenen Aufgaben eines Leitungsorganes wahrzunehmen bzw. ausüben hat. Als Mitglied des Präsidiums obliegt ihm darüber hinaus die Leitung des Vereins „Alpenzoo Innsbruck-Tirol“ sowie des

Präsidiums. Der Geschäftsführer (Direktor) stellt sowohl den Angaben der zur Verfügung gestellten aktuellen als auch den seinerzeitigen Vereinsstatuten zufolge kein Organ des Vereins dar. Das Prüforga n hat daher angemerkt, dass infolge der Neufassung der Vereinsstatuten der gesetzlichen Verpflichtung, wonach das Leitungsorgan aus zumindest zwei Personen zu bestehen hat, formell nicht (mehr) entsprochen wird.

Dem Verein „Alpenzoo Innsbruck-Tirol“ wurde folglich empfohlen, die adaptierten Vereinsstatuten einer eingehenden Prüfung zu unterziehen und vor allem darauf zu achten, ob sie den rechtlichen Anforderungen des Vereinsrechtes sowie den konkreten organisatorischen Anliegen des Vereins auch tatsächlich nachkommen. Hinsichtlich der Vertretung des Vereins nach außen hat die Kontrollabteilung vorgeschlagen, künftig diese im Sinne des im Vereinsrecht disponierten „Vier-Augen-Prinzips“ mithilfe einer Gesamtvertretung von (zumindest) zwei Organwaltern zu realisieren.

Dazu äußerte sich der Verein, bei der nächsten Präsidiumssitzung die Statuten dahingehend zu aktualisieren.

Vertretungsbefugnis – Empfehlungen

Im Zuge ihrer Einschau hat die Kontrollabteilung festgestellt, dass vereinzelt Verträge oder Vereinbarungen nur vom Direktor des Alpenzoos unterfertigt worden sind. Dazu vertritt die Kontrollabteilung die Meinung, dass Rechtsgeschäfte vom Direktor gemeinsam mit dem organschaftlichen Vertreter des Vereins zu unterschreiben gewesen wären. Um das Zustandekommen eines Rechtsgeschäftes nicht zu gefährden, wurde daher empfohlen, künftig den Statuten sowie den gesetzlichen Bestimmungen zu entsprechen. Überdies legte die Kontrollabteilung dem Verein nahe, sämtliche Vereinbarungen, Dienstverträge etc. mit einem vereinseigenen Briefpapier (auf dem auch die ZVR-Zahl der Registrierung im Vereinsregister aufscheint) abzuschließen und mit einem Vereinsstempel zu versehen.

Hierzu berichtete der Verein, dass er auch in dieser Angelegenheit die Statuten ändern werde.

Sollte der Verein „Alpenzoo Innsbruck-Tirol“ durch den Direktor vertreten werden wollen, so hat der organschaftliche Vertreter des Vereins, somit der Präsident, dem (angestellten) Geschäftsführer eine Vollmacht zu erteilen, ein bestimmtes Rechtsgeschäft oder einen ganzen Typus von Rechtsgeschäften oder Rechtsgeschäfte bis zu einem bestimmten Betrag abzuschließen. Diesbezügliche Vollmachten liegen nicht vor. Auch ist eine von der Generalversammlung beschlossene interne Regelung, welche die Vereinsstatuten ergänzt und/oder Befugnisse für den organschaftlichen Vertreter und den Direktor konkretisiert oder beschränkt, nicht evident. Die Kontrollabteilung regte v.a. aus Gründen der Rechtssicherheit für den Verein an, allfällige im Innenverhältnis wirksame Befugnisse und Beschränkungen für den Geschäftsführer, vor allem zustimmungsbedürftige Geschäfte (Darlehensaufnahme, Abschluss und Beendigung von Dienstverhältnissen, Miet- und Pachtverträge usw.) und/oder Betragsgrenzen für bestimmte Geschäftsfälle (Zeichnungsberechtigung) in eine Geschäftsordnung für den Geschäftsführer und/oder Stellvertreter aufzunehmen und diese von der Generalversammlung beschließen zu lassen.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung werde lt. Stellungnahme des Vereins entsprochen und der Dienstvertrag des Geschäftsführers um gegebenenfalls fehlende Formulierungen angepasst.

3 Jahresrechnung

Jahresüberschuss

Der Verein hat jährlich ein Betriebsergebnis nach § 4 Abs. 1 EStG 1988 ermittelt. Für das Jahr 2019 weist die Gewinn- und Verlustrechnung einen Jahresüberschuss von € 251.769,27 aus. Im Vergleich dazu war im Jahr 2018 ein Überschuss in Höhe von € 174.459,92 zu verzeichnen.

Die Generalversammlung hat in ihrer Sitzung am 23.07.2020 die Jahresrechnung 2019 und den zum Bilanzstichtag des betreffenden Jahres in Höhe von € 251.769,27 ausgewiesenen Jahresüberschuss genehmigt. Zugleich ist – nach Antragstellung der Rechnungsprüfer – den Mitgliedern des Präsidiums (und damit auch der „Geschäftsführung“) für das Geschäftsjahr 2019 die Entlastung erteilt worden.

Jahresrechnung – Beanstandung

Im Zusammenhang mit dem zu Beginn ihrer Prüfung ausgehändigten Jahresabschluss 2018 stellte das Prüforgan fest, dass in diesem Rechenwerk vereinzelt Abschluss-, Korrektur- bzw. Umbuchungen noch nicht verarbeitet worden waren. Auf diesen Umstand hin angesprochen wurde der Kontrollabteilung „... die richtige Version“ des in Rede stehenden Jahresabschlusses zur Verfügung gestellt. Außerdem wurde angemerkt, dass im Jahresabschluss 2019 Erläuterungen, wonach ein Teil der für Investitionen gewidmeten Sondersubvention u.a. einer Rückstellung für unterlassene Instandhaltungen (Aufwandsrückstellung) und somit dem laufenden Betrieb zugeführt worden ist, unterblieben sind. Auch bei den Angaben im jeweiligen Anlagespiegel für die Jahre 2018 und 2019 hat das Prüforgan vereinzelt Ungereimtheiten konstatiert, die noch während der Prüfung der Steuerberatungs GmbH mitgeteilt worden sind bzw. von dieser geklärt werden konnten.

3.1 Vermögenslage

Vermögenslage

Die Bilanzsumme bzw. das Gesamtvermögen des Vereins stellte sich im Jahr 2019 gegenüber dem Vorjahr wie folgt dar:

	2019 in €	2018 in €	Veränderung in €
Sachanlagen	979.748,78	1.236.782,24	-257.033,46
Finanzanlagen	258.701,74	304.738,54	-46.036,80
Mittel- und langfristig gebundenes Vermögen	1.238.450,52	1.541.520,78	-303.070,26
Vorräte	120.990,68	107.263,35	13.727,33
Forderungen aus Lieferungen & Leistungen	380.919,67	326.938,77	53.980,90
sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	53.332,85	111.736,69	-58.403,84
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	1.398.537,58	1.244.765,74	153.771,84
Kurzfristig realisierbares Vermögen	1.953.780,78	1.790.704,55	163.076,23
Rechnungsabgrenzungsposten	15.807,36	7.097,44	8.709,92
Gesamtvermögen	3.208.038,66	3.339.322,77	-131.284,11

Der Rückgang war zum einen insbesondere auf die Darstellung der Entwicklung betreffend die Kosten für die Geiervoliere zurückzuführen. Diesbezüglich sind im Jahresabschluss 2018 unter der Bilanzposition Sachanlagen (Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau) die für dieses Projekt (bereits) angefallenen Kosten in Höhe von rd. € 225,9 Tsd. als Buchwert ausgewiesen worden. Im Jahresabschluss 2019 schien die Geiervoliere mit einem Buchwert von € 1,00 auf, da dieses Projekt zur Gänze mit Subventionen und Zuschüssen finanziert worden ist (Nettomethode).

Zum anderen haben sich gegenüber dem Vorjahr die im Jahr 2019 ausgewiesene Wertpapierdeckung zur Vorsorge von Pensionsverpflichtungen um einen Betrag von rd. € 46,0 Tsd. und sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände (v.a. Forderungen gegenüber dem Fiskus) um rd. € 58,4 Tsd. verringert. Gegenläufig wirkte im Wesentlichen die Erhöhung des Habensaldos des Girokontos von rd. € 110,8 Tsd., die Zunahme auf dem Wertpapierdepotkonto in Höhe von rd. € 47,2 Tsd. sowie die Veränderung der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen von rd. € 54,0 Tsd.

Wie aus Tabelle ersichtlich, war die Vermögensstruktur des Alpenzoos im Jahr 2019 v.a. durch hohe Kassen- und Guthabenstände bei Kreditinstituten geprägt.

3.1.1 Anlagevermögen

Anlagevermögen

Das Anlagevermögen des Alpenzoos wurde zum 31.12.2019 mit einem Buchwert von rd. € 1,2 Mio. ausgewiesen und hat sich gegenüber dem Vorjahr um rd. € 303,1 Tsd. verringert.

Anlagespiegel – Empfehlung

Im Zuge der Prüfung der ihr zur Verfügung gestellten Anlagespiegel stellte die Kontrollabteilung fest, dass zum 31.12.2019 in einem Fall die Anschaffungs- und Herstellungskosten eines Bauprojektes mit einem um rd. € 29,2 Tsd. erhöhten Betrag erfasst worden sind. Dieses Bauprojekt wurde nämlich zur Gänze subventioniert und bereits zum 31.12.2018 mit einem Buchwert von € 1,00 ausgewiesen. Ferner sind im Anlagespiegel 2018 im Zusammenhang mit Pensionsverpflichtungen irrtümlicherweise Beträge des Vorjahres erfasst worden. Infolgedessen waren die Anschaffungs- und Herstellungskosten zum 01.01. sowie die Wertpapierzuschreibung mit einem erhöhten Wert ausgewiesen. Darüber hinaus wurde wahrgenommen, dass im Anlagespiegel 2019 die Entwicklung der kumulierten Abschreibung in Bezug auf die Position 0440 Maschinen nicht fehlerfrei dargestellt worden ist.

Aufgrund der getroffenen Feststellungen sprach die Kontrollabteilung die Empfehlung aus, im Allgemeinen bei der Erarbeitung des Anlagespiegels besonderes Augenmerk auf die ordnungsgemäße Erfassung der Werte des Vorjahres sowie auf die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens des laufenden Jahres zu legen, um die wertmäßigen Veränderungen im Anlagespiegel fehlerfrei abzubilden.

Hierzu bekundete der Verein, dass die Empfehlung zur Kenntnis genommen werde.

Sachanlagevermögen
Bewertung

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um die planmäßigen Abschreibungen nach der linearen Abschreibungsmethode bewertet. Erforderliche Erweiterungsbauten, Gehegebauten, Anschaffungen und Generalreparaturen sind aktiviert und verteilt auf die Nutzungsdauer abgeschrieben worden. Sofern jedoch für Neu- und Ausbaumaßnahmen zweckgewidmete Subventionen (Investitionszuschüsse) zur Verfügung standen, sind diese Mittel direkt von den betreffenden Anschaffungs- und Herstellungskosten in Abzug gebracht worden (Nettomethode).

Verbuchung von über
Baukosten hinausgehenden,
gewährten Zuwendungen –
Empfehlung

Die Anschaffungs- und Herstellungskosten der im Anlagenverzeichnis unter der Bilanzposition „Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten“ erfassten Vermögensteile waren zum 31.12.2019 mit einem Betrag von rd. € 3,7 Mio. ausgewiesen. In dieser Bilanzposition waren die um die zweckgebundenen Zuschüsse reduzierten Anschaffungskosten für den im Jahr 2019 fertiggestellten (Neu-)Bau der Geiervoliere mit einem Betrag von insgesamt rd. € 1.214,1 Tsd. enthalten. Die Geiervoliere wurde mit insgesamt rd. € 1.320,3 Tsd. bezuschusst.

Die über die Baukosten hinaus gewährten Zuwendungen in Höhe von rd. € 106,2 Tsd. sind zur Verwunderung der Kontrollabteilung als erfolgsbezogener Zuschuss zur Abdeckung von Aufwendungen erfasst und dadurch eine Ergebnisverbesserung herbeigeführt worden. Der Ausweis des übertragenen Investitionszuschusses als „übrige sonstige betriebliche Erträge“ hat sich allerdings auf die Höhe des Jahresüberschusses 2019 insofern nicht unmittelbar ausgewirkt, da im betreffenden Jahr eine Rückstellung für „unterlassene Instandhaltungen“ in Höhe von € 106,0 Tsd. gebildet und somit in der Gewinn- und Verlustrechnung ein Aufwand ausgewiesen worden ist. Diese Buchungsmethode ist auf ein Schreiben des Direktors vom 17.06.2020 zurückzuführen. Darin wurde die Steuerberatungs GmbH um „Rückstellung der nicht verwendeten Sondersubvention anstatt sie im Gewinn zu verbuchen“ ersucht.

Unter Berücksichtigung der zum 31.12.2019 vorhandenen liquiden Mittel des Vereins in Höhe von rd. € 1.398,5 Tsd. wäre nach Meinung der Kontrollabteilung die Erfassung der monetären Zuwendungen in Höhe von rd. € 106,2 Tsd. als passiver Rechnungsabgrenzungsposten angebracht gewesen und hätte im Ergebnis verhindert, dass der Zuschuss in das Jahresergebnis eingeht. Das hätte nach Erachten der Kontrollabteilung auch dem Zweck des gewährten Investitionszuschusses entsprochen, der von der öffentlichen Hand zur Stärkung der Finanzkraft des Vereins bereitgestellt wurde. Ebenso wenig habe der Zuschussgeber eine punktuelle Ergebnisverbesserung bezweckt.

Da in erster Linie der Zweck von Zuschüssen der öffentlichen Hand für deren ordnungsgemäße Bilanzierung und Darstellung ausschlaggebend ist, legte die Kontrollabteilung dem Direktor des Vereins „Alpenzoo Innsbruck-Tirol“ nahe, zumindest mit dem Zuschussgeber Stadt Innsbruck abzuklären, ob eine künftige Übertragung städtischer Investitionszuschüsse in erfolgsbezogene Zuschüsse überhaupt den Vorstellungen des Subventionsgebers entspricht. Hierfür wäre nach

Meinung der Kontrollabteilung durchaus ein Beschluss des Gemeinderates der Stadt Innsbruck erforderlich.

Zu diesem Punkt wurde im Anhörungsverfahren erläutert, dass die „Umbuchung auf Anraten des Steuerberaters“ erfolgte. Sollte es in Zukunft zu einem ähnlichen Fall kommen, werde der Verein vorher mit dem Subventionsgeber Kontakt aufnehmen.

Verbuchung Investitionszuschüsse – Empfehlung

Die Verbuchung von Investitionszuschüssen erfolgte nach der Nettomethode. Somit wurden die gewährten finanziellen Zuwendungen direkt von den Anschaffungs- und Herstellungskosten abgesetzt. Dadurch kam es zu einer Kürzung der Zugänge im Anlagespiegel und einer Verminderung der Abschreibungsbeträge. Bereits in ihrem im Jahr 2014 erstellten Bericht über die Prüfung von Teilbereichen der Gebarung des Vereins „Alpenzoo Innsbruck-Tirol“ hat die Kontrollabteilung angeregt, Überlegungen dahingehend anzustellen, künftig Zuwendungen passivseitig in einen Sonderposten erfolgsneutral einzustellen und über die Nutzungsdauer verteilt aufzulösen (Bruttomethode). Dies insbesondere, da die Nettomethode zu einer verkürzten Darstellung des Vermögens und damit verbunden zu einer Verzerrung der Aufwandsstruktur führt. Ferner führte die Kontrollabteilung dazu aus, dass die Bildung eines Sonderpostens einerseits dem Zweck der Zuwendung entsprechen und andererseits einer verbesserten und somit möglichst getreuen Darstellung nicht nur der Vermögens-, sondern auch der Finanz- und Ertragslage des Vereins dienen würde.

Die Kontrollabteilung verkennt nicht, dass der Ausweis von Investitionszuschüssen nach den nationalen und internationalen Rechnungslegungsvorschriften wahlweise nach der Brutto- oder der Nettomethode erfolgen kann. Dennoch regte das Prüforgang erneut an, die Möglichkeiten der Darstellung zweckgebundener Zuschüsse im Jahresabschluss einem Diskurs zuzuführen und aus vorerwähnten Gründen der Brutto gegenüber der Nettomethode den Vorzug zu geben.

Gemäß Stellungnahme bevorzugt der Verein nach Rücksprache mit seinem Steuerberater weiterhin die Darstellung in der Nettomethode.

Grundfläche Verbuchung – Empfehlung

Im Hinblick auf die vom Alpenzoo zum Zweck seines Betriebes genutzten Grundfläche hat die Kontrollabteilung angemerkt, dass diese im Eigentum der Stadt Innsbruck steht und dem Verein zum Prüfungszeitpunkt prekaristisch überlassen wurde. Das Ausmaß der in Rede stehenden Fläche belief sich auf 37.515 m² und hat die IISG hierüber mit dem Alpenzoo am 26.02.2007 eine Nutzungsvereinbarung abgeschlossen. Für die gegenständliche Grundinanspruchnahme wurde dem Alpenzoo ein jährlicher Anerkennungszins von netto € 21,80 (zzgl. Verwaltungskosten in Höhe von netto € 5,00) vorgeschrieben. Bei der Durchsicht der Kontoblätter hat die Kontrollabteilung festgestellt, dass der Anerkennungszins auf dem Aufwandskonto 7170 „Steuern und Gebühren“ und die Verwaltungskosten auf dem Aufwandskonto 7600 „Büroaufwand“ verbucht worden sind.

Aus Gründen der Transparenz empfahl das Prüforgang, den Anerkennungszins auf dem (hierfür) vorgesehenen und dem Verein „Alpenzoo Innsbruck-Tirol“ zur Verfügung stehenden Aufwandskonto 7400 mit der Bezeichnung „Miet- und Pacht Aufwand“ zu erfassen. Ferner wären nach Ansicht der Kontrollabteilung die Verwaltungskosten auf dem Aufwandskonto 7170 „Steuern und Gebühren“ auszuweisen.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurde die Kontrollabteilung darüber informiert, dass eine Umbuchung vorgenommen worden sei.

**Buchwert
Gehegebauten**

Die begehbare Geiervoliere wurde im Jahr 2019 (wieder)eröffnet und zur Gänze mit Subventionen und Zuschüssen finanziert. Im Jahr 2018 sind die Bauprojekte „SUMSI-Welt“, „Mardergehege“, „Geolehrpfad“ und „Wirtschaftslager/Garage“ fertiggestellt und eröffnet worden. Diese Vermögensgegenstände sind ebenso gänzlich subventioniert worden, im Anlagespiegel mit einem Buchwert in Höhe von € 1,00 ausgewiesen und unterliegen keiner Abschreibung. Das Wolfgehege ist nach 20 Jahren Abschreibung im Anlagespiegel 2019 mit einem Buchwert von € 1,00 erfasst. Mit einem Buchwert in Höhe von € 0,00 scheinen im gegenständlichen Anlagespiegel u.a. das Luchsgehege, der Wirtschaftshof und die Kleinvogelvoliere auf.

**Restnutzungsdauer
Gehegebauten**

Das Bär- und Elchgehege, die Vorrichtungen für den Uhu und die Eule sowie die Kleinvogelvoliere und Terrarien waren einer Gesamtnutzungsdauer von 20 Jahren unterworfen. Die Restnutzungsdauer belief sich auf 3,5 Jahre (Bärenghege) bis 10 Jahre (Eule und Uhu sowie Kleinvogelvoliere).

**Technische Anlagen
und Maschinen**

Der Buchwert der Bilanzposition „Technische Anlagen und Maschinen“ wurde zum 31.12.2019 mit rd. € 62,8 Tsd. angegeben und setzte sich aus der vom Verein vorgenommenen Bewertung einzelner Wirtschaftsgüter (bspw. Kehr- und Rohreinigungsmaschine), von Tieren sowie von Kunstgegenständen in Höhe von rd. € 6,6 Tsd. bzw. € 1,00 und rd. € 56,2 Tsd. zusammen.

Tierbestand

Der Tierbestand des Vereins wurde vom zoologischen Kurator des Alpenzoos erfasst. In dieser Auflistung (Bestandsbuch) sind nicht nur die Entwicklungen im Tierbestand (Zu- und Abgänge, Geburten sowie Sterbefälle) zahlenmäßig dokumentiert worden, sondern es wurde bei Aufzählung der Tiere zwischen männlich, weiblich und Geschlecht unbekannt unterschieden sowie ob das jeweilige Tier zur Zuchtgemeinschaft im Alpenzoo oder in einem anderen Zoo eingestellt war. Eine Bewertung von Tieren zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten fand zum Prüfungszeitpunkt nicht statt:

Bezeichnung	Tierarten			Tierindividuen		
	2019	2018	2017	2019	2018	2017
Säugetiere	18	17	17	79	71	74
Vögel	60	61	49	155	147	125
Kriechtiere	11	11	10	72	72	79
Lurche	7	7	7	259	257	274
Fische	48	48	49	1.185	1.092	1.177
Weich- und Krebstiere	12	12	12	1.615	1.621	1.616
Tierbestand zum 31.12.	156	156	144	3.365	3.260	3.345

Zum Tierbestand des Alpenzoos hielt die Kontrollabteilung fest, dass der Verein als Mitglied verschiedener internationaler Institutionen finanziell an den entsprechenden Artenschutzprogrammen der Verbände beteiligt ist.

Überdies arbeitet der Verein mit seinem Tierbestand und den Nachzuchten an internationalen und nationalen Projekten (Europäisches Erhaltungszuchtprogramm für Wisent, Bart-, Schutz- und Gänsegeier etc., Europäisches Zuchtbuch für Luchs, Wildkatze, Wolf u.a.m. und Erhalt und Vermehrung gefährdeter Haustierrassen) mit. Außerdem hat der Alpenzoo Auswilderungsprogramme für Steinbock, Waldrapp, Wildkatze, Bart-, Mönchs und Gänsegeier, Wisent u.a.m. abgewickelt.

Im Jahr 2019 hat sich der Verein „Alpenzoo Innsbruck-Tirol“ erstmalig am Wiederansiedlungsprojekt für „Große Brachvögel“ des Zoologischen Stadtgartens Karlsruhe beteiligt. Schließlich bemüht sich der Alpenzoo ganzjährig um eine adäquate tierärztliche Versorgung und tierpflegerische Betreuung von verletzten Wildtieren und Aufzucht von verwaisten Jungtieren in der Quarantäne- und Auffangstation.

Des Weiteren sind im Alpenzoo verschiedene Haustierrassen beheimatet, welche früher im Alpenraum als Nutztiere gehalten worden sind. Die Entwicklung im Tierbestand der Nutztier-Rassen (Schaustall) wird in der nachstehenden Tabelle abgebildet:

Bezeichnung	Gattung	Nutztier-Rassen		
		2019	2018	2017
Hühner	Gallus	5	7	7
Gänse	Anser	2	2	2
Schweine	Sus	3	6	10
Rinder	Bos	6	8	7
Schafe	Ovis	8	6	7
Ziegen	Capra	7	7	6
Nutztier-Rassen zum 31.12.		31	36	39

Andere Anlagen,
Betriebs- und
Geschäftsausstattung

Im Sammelposten „Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung“ des Sachanlagevermögens sind die Buchwerte des Fuhrparks in Höhe von rd. € 42,6 Tsd. sowie der Büro- und Geschäftsausstattung von rd. € 124,0 Tsd. enthalten. Im Jahr 2019 waren bei der Betriebs- und Geschäftsausstattung Zugänge in Höhe von € 45,5 Tsd. zu verzeichnen.

Altersstruktur
Maschinen sowie
Betriebs- und
Geschäftsausstattung

Die Altersstruktur der Maschinen sowie der Betriebs- und Geschäftsausstattung war aus dem Anlagenabnutzungsgrad erkennbar und ließ auf doch eher veraltete Anlagen und einen künftigen Investitionsbedarf schließen. Die verrechneten Abschreibungen wurden durch die Abschreibungsquote ermittelt. Die ermittelten Werte standen für eine durchschnittliche Nutzungsdauer von rd. 13 Jahren im Wirtschaftsjahr 2019 und rd. 14 Jahren im Jahr 2018.

3.1.2 Umlaufvermögen

Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten

Die im Jahresabschluss 2019 mit einem Volumen von rd. € 1.398,5 Tsd. ausgewiesene Bilanzposition „Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten“ setzte sich aus den zum Bilanzstichtag 31.12. ermittelten Barwerten der Hauptkassa, der Hand- und Portokasse sowie den Guthabenständen der Giro-, Wertpapierdepot-, Wertpapierverrechnungs- sowie Bankkonten zusammen.

Kassenbestand

Die Richtigkeit des in der Bilanz 2019 festgehaltenen Kassenbestandes in Höhe von rd. € 15,6 Tsd. ist durch entsprechende Kassenaufnahmeprotokolle zum Jahresultimo belegt worden.

Girobestand

Die Bankguthaben des Vereins zum 31.12.2019 resultierten aus dem bankmäßigen Habensaldo des Girokontos in Höhe von rd. € 1.231,1 Tsd., auf welchem sämtliche Einnahmen und Ausgaben abgewickelt worden sind, aus dem Guthabenstand des Wertpapierdepot- und Wertpapierverrechnungskontos in Höhe von insgesamt rd. € 47,9 Tsd. und aus einem weiteren Habensaldo eines Bankkontos in Höhe von rd. € 104,0 Tsd.

Bankkonto – Empfehlung

Das letztgenannte Bankkonto wies im Zeitraum von 2017 bis 2019 keine Bewegungen auf und verringerte sich jährlich der Guthabenstand infolge der Entgelte für anlassbezogene Kontoauszüge und der quartalsmäßig verrechneten Kontoführungsgebühr. In Bezug auf dieses Bankkonto konnten der Kontrollabteilung auf ihre Anfrage hin keine Auskünfte darüber erteilt werden, mit welchen Mitteln und für welchen Zweck dieses Bankkonto ursprünglich eröffnet bzw. immer noch geführt wurde. Vor dem Hintergrund des seit Jahren existierenden Marktzinstitiefes und eines eventuell künftig zur Anwendung gelangenden Verwarentgeltes für Girokonten (Negativzinsen für Giroeinlagen) hat die Kontrollabteilung empfohlen, den Fortlauf dieses Bankkontos ehestmöglich zu klären.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens hat der Verein bekannt gegeben, dass das Geld ursprünglich aus dem Verkauf des X.X-Hauses auf einem Sparbuch angelegt und in weiterer Folge auf ein Konto übertragen worden sei. Um einen allfälligen Finanzierungsengpass zu vermeiden, habe der Verein das gegenständliche Konto als eiserne Reserve jederzeit verfügbar gehalten. Dieser Zweck habe sich aus Sicht des Vereins bis heute nicht geändert.

Die Richtigkeit sämtlicher Guthabenstände wurden der Kontrollabteilung durch Vorlage entsprechender Kontoauszüge nachgewiesen.

Verzinsung Girokonto – Empfehlung

Im Zuge der Abstimmung der Bankkonten hat die Kontrollabteilung auch die aktuelle Verzinsung des Girokontos eruiert und festgestellt, dass sich diese durchaus im Rahmen der derzeit von Kreditunternehmungen gewährten Konditionen (bspw. Habenzinsen 0,0 %, Sollzinsen 2,0 %) bewegt. Überdies zeigte die Einschau in die der Kontrollabteilung übermittelten Entgeltaufstellung, dass jährlich eine Provision in Höhe von 0,5 % für die Bereitstellung eines Kontorahmens (Bereitstellungsprovision auf den Kontorahmen) verrechnet wurde.

Für das Wirtschaftsjahr 2019 hat dieser Dienst Ausgaben in Höhe von gesamt € 1,0 Tsd. verursacht, was auf einen (vereinbarten) Kontorahmen in Höhe von € 200,0 Tsd. hat schließen lassen.

Aufgrund der seit Jahren auf diesem Girokonto ausgewiesenen ausreichend vorhandenen Liquidität regte die Kontrollabteilung an, den Bedarf eines Überziehungsrahmens zum Girokonto des Vereins „Alpenzoo Innsbruck-Tirol“ eingehend zu prüfen. Ist in den nächsten Jahren die Notwendigkeit nicht gegeben, so empfahl das Prüforgang dem Verein, sich umgehend mit dem betreffenden Kreditinstitut in Verbindung zu setzen, um die Bereitstellung eines Kontorahmens zu thematisieren bzw. den in Rede stehenden Dienst der Entgeltaufstellung zu entziehen.

Dazu berichtete der Verein, dass die Empfehlung zur Kenntnis genommen und ein Beratungsgespräch bei der Bank folgen werde.

Zeichnungs-
berechtigung –
Empfehlung

Die Zeichnungsberechtigung für das Girokonto war statutenmäßig nicht geregelt. Zur Verifizierung der Zeichnungs- und Verfügungsberechtigung wurde der Kontrollabteilung ein Unterschriftenprobenblatt (vom 05.03.2018) vorgelegt aus welchem hervorging, dass dem Präsidenten und Direktor des Vereins „Alpenzoo Innsbruck-Tirol“ das Recht eingeräumt worden ist, einzeln über das Girokonto zu disponieren. Hierzu hielt die Kontrollabteilung fest, dass es sich grundsätzlich empfiehlt, mindestens zwei Vereinsmitglieder mit einer gemeinschaftlichen Zeichnungsbefugnis für die Teilhabe am Zahlungsverkehr auf dem Girokonto auszustatten. Dies v.a. im Hinblick auf das Vier-Augen-Prinzip.

Zum Zwecke der Absicherung und Kontrolle regte die Kontrollabteilung an, die Vor- und Nachteile einer gemeinschaftlichen Zeichnungsberechtigung der Einzelzeichnungsberechtigung gegenüberzustellen und neu zu evaluieren.

Auch diese Anregung werde lt. Stellungnahme des Vereins zur Kenntnis genommen.

3.2 Finanzlage

Finanzlage

In der folgenden Übersicht ist die Passivseite der Bilanz 2019 und 2018 in komprimierter Form dargestellt:

Finanzlage	2019 in €	2018 in €	Veränderung in €
Stammkapital	254.537,75	80.077,83	174.459,92
Jahresüberschuss	251.769,27	174.459,92	77.309,35
Summe Eigenkapital	506.307,02	254.537,75	251.769,27
Mittel- und langfristig gebundenes Fremdkapital	2.259.580,35	2.290.103,63	-30.523,28
Kurzfristig gebundenes Fremdkapital	285.130,62	167.400,55	117.730,07
Rechnungsabgrenzungsposten	157.020,67	627.280,84	-470.260,17
Summe Fremdkapital	2.701.731,64	3.084.785,02	-383.053,38
Gesamtkapital	3.208.038,66	3.339.322,77	-131.284,11

Das Eigenkapital hat sich im Jahr 2019 gegenüber dem Vorjahr um den Jahresüberschuss 2019 von rd. € 251,8 Tsd. erhöht. Dadurch hat sich auch der Anteil des Eigenkapitals am Gesamtkapital im Vergleich zum Vorjahr um 8,16 % auf 15,78 % erhöht.

Der Verringerung des Fremdkapitals war ausschließlich auf die im Jahr 2019 erfolgte Auflösung von Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von rd. € 470,3 Tsd. zurückzuführen. Dieser Betrag setzte sich aus einem Teil der Subventionen der öffentlichen Hand (Investitionszuschüsse) sowie der Spende einer Privatperson zusammen und wurde im betreffenden Wirtschaftsjahr von den Anschaffungskosten im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben „Geiervoliere“ in Abzug gebracht.

3.2.1 Eigenkapital

Entwicklung Eigenkapital

Das Eigenkapital des Vereins „Alpenzoo Innsbruck-Tirol“ war in der Bilanz zum 31.12.2019 mit einer Höhe von € 506.307,02 angegeben. Durch die in den Jahren 2017 bis 2019 erwirtschafteten Jahresüberschüsse war es zum einen möglich, nach einem im Jahr 2016 ausgewiesenen, durch Verluste aufgebrauchten, negativen Eigenkapital von rd. € 26,8 Tsd. im Laufe von drei Jahren ein positives Eigenkapital von rd. € 506,3 Tsd. zu bilanzieren.

Das ausgewiesene, positive Eigenkapital bedeutet somit, dass die Summe der Vermögenswerte größer ist als die Verbindlichkeiten des Vereins sind.

3.2.2 Rückstellungen

Rückstellungen

Im Rechnungsabschluss 2019 waren insgesamt rd. € 2.426,0 Tsd. an Rückstellungen ausgewiesen, wovon rd. € 2.259,6 Tsd. auf Rückstellungen des Sozialkapitals (€ 486,3 Tsd. Abfertigungsverpflichtungen und € 1.773,3 Tsd. Pensionsverpflichtungen) sowie € 166,4 Tsd. auf sonstige Rückstellungen entfielen. Unter der Bilanzposition „sonstigen Rückstellungen“ ist im Wesentlichen eine Aufwandsrückstellung für unterlassene Instandhaltung in Höhe von € 106,0 Tsd. gebildet worden. Ferner sind Rückstellungen für noch nicht konsumierte Urlaube (Angestellte und Arbeiter) sowie für Rechts- und Beratungskosten auf der Passivseite der Bilanz ausgewiesen worden.

3.2.3 Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten

Die Gesamtverbindlichkeiten des Vereins haben sich im Jahr 2019 gegenüber dem Vorjahr um € 8.980,58 auf € 118.692,23 erhöht. Sämtliche Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr versehen. Unter dem Sammelkonto „sonstige Verbindlichkeiten“ sind u.a. einerseits zum jeweiligen Bilanzstichtag vom Verein noch nicht geleistete Steuern und Abgaben, die Gebietskörperschaften geschuldet werden und andererseits Verbindlichkeiten gegenüber Sozialversicherungsanstalten (Dienstnehmer- und Dienstgeberanteil) erfasst.

Ertragslage

In Entsprechung des Vereinszweckes stellte sich die Ertragslage des Alpenzoos 2019 im Vergleich zum Vorjahr wie folgt dar:

Ertragslage	2019 in €	2018 in €	+/- in €
Umsatzerlöse	2.310.913,59	2.206.890,59	104.023,00
sonstige betriebliche Erträge	723.084,36	786.208,96	-63.124,60
Aufwendungen für Material und bezogene Herstellungsleistungen	-458.421,49	-408.699,79	49.721,70
Personalaufwand	1.617.839,40	-1.864.889,50	-247.050,10
sonstige betriebliche Aufwendungen	-606.100,23	-447.919,96	158.180,27
Ergebnis vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen	351.636,83	271.590,30	80.046,53
Abschreibungen auf Anlage- und Umlaufvermögen	-101.849,03	-98.287,95	3.561,08
Aufwendungen aus Finanzanlagen	-36,80	18,60	55,40
Erträge aus Finanzanlagen	2.430,50	2.081,06	349,44
Zinserträge und -aufwendungen	2,83	0,20	2,63
Steuern vom Einkommen und Ertrag	-415,06	-942,29	527,23
Jahresüberschuss	251.769,27	174.459,92	77.309,35

Aufwand

Im Geschäftsjahr 2019 sind Gesamtaufwendungen in Höhe von rd. € 2.784,2 Tsd. getätigt worden, was im Vergleich zum Vorjahr eine Abnahme um rd. € 35,6 Tsd. oder 1,26 % bedeutete. Unter Außerachtlassung des Personalaufwandes belief sich der Sachaufwand auf € 1.064,5 Tsd. und erhöhte sich dieser gegenüber dem Jahr 2018 um rd. € 207,9 Tsd. oder 24,27 %. Die Erhöhung ist weitgehend auf die Vorsorge für „Unterlassene Instandhaltungen“ in Höhe von € 106,0 Tsd., auf Ausgaben im Zusammenhang mit Instandhaltungsarbeiten (v.a. Gebäude) in Höhe von rd. € 49,3 Tsd. und auf die Zunahme des Miet- und Pachtaufwandes von rd. € 15,2 Tsd. zurückzuführen.

Ertrag

Gleichzeitig konnten im Jahr 2019 die Umsatzerlöse und sonstigen betrieblichen Erträge von insgesamt rd. € 2.993,1 Tsd. im Jahr 2018 um rd. € 40,9 Tsd. auf rd. € 3.034,0 Tsd. gesteigert werden. Dies entspricht einer Erhöhung der Einnahmen um 1,37 % gegenüber dem Vorjahr.

Die Erlöse aus den Eintrittskarten mit rd. 72,2 % (Jahr 2018: rd. 73,2 %) und dem Zooshop mit rd. 12,9 % (Jahr 2018: rd. 12,6 %) der Umsatzerlöse stellten die wesentlichsten Einnahmenquellen des Vereins dar. Darüber hinaus sind noch Umsatzerlöse aus Sponsoring, Mitgliedsbeiträge und Tierpatenschaften sowie Pachteinnahmen u.a.m. erzielt worden.

Die sonstigen betrieblichen Erträge setzten sich vorwiegend aus den öffentlichen und privaten Zuwendungen zusammen.

3.3.1 Erlöse aus Eintritts- und Jahreskarten

Erlöse aus dem Verkauf von Eintritts- und Jahreskarten

Der Großteil der Umsatzerlöse wurde aus dem Verkauf von Eintritts- und Jahreskarten erzielt. Die Erlöse daraus betragen für das Jahr 2019 insgesamt rd. € 1.669,9 Tsd., für 2018 rd. € 1.616,1 Tsd. und für das Jahr 2017 rd. € 1.429,9 Tsd. Die Kartenerlöse haben sich im Wirtschaftsjahr 2019 somit gegenüber dem Vorjahr, v.a. aufgrund der gestiegenen Besucherzahlen, um 3,33 % auf rd. € 1.669,9 Tsd. erhöht.

Besucherfrequenz

Während von 2017 auf 2018 eine (nur) leichte Steigerung der Besucherzahlen um rd. 1,93 % verzeichnet werden konnte, erhöhte sich die Besucherfrequenz im Jahr 2019 mit 241.355 zahlenden Besuchern gegenüber dem Jahr 2018 mit 227.550 zahlenden Besuchern um 6,07 %.

Einschließlich der nicht durch Einzelkarten erfassten Besucher wie Besitzer der Innsbruck Card, Mitglieder des Vereins der Freunde des Alpenzoos, Lehrer in Begleitung der Schulkasse (ab 10 Schüler), Freikarten etc. ergab sich für die Jahre 2018 und 2019 eine vom Verein hochgerechnete Besucherzahl von 289.626 bzw. 273.060 (Jahr 2017: gesamt 267.883 Besucher).

Kombinierte Fahr- und Eintrittskarten

Im Jahr 2019 haben 20,03 % (Jahr 2018: 19,32%; Jahr 2017: 19,94 %) der Besucher den Alpenzoo über den Kauf von kombinierten Fahr- und Eintrittskarten mit der Hungerburgbahn erreicht.

Die Innsbrucker Nordkettenbahnen Betriebs GmbH als Betreiber der Bahn stellten dem Alpenzoo für die Beförderung der Besucher einen Fahrpreisanteil in Rechnung. Damit war für den Verein in Relation zu den Eintrittspreisen 2020 – je nach Kartenpreis (Erwachsene, Pensionisten/Studenten, Kinder, Kleinkinder) – eine Erlösminderung zwischen 16,7 % (Kinder) und 25,0 % (Erwachsene) verbunden.

Der Anteil des Alpenzoos aus den bei der Talstation der Hungerburgbahn verkauften Kombikarten betrug 2019 gesamt rd. € 329,7 Tsd. (2018: € 308,7 Tsd.).

3.3.2 Pächterlöse Tierarztpraxis

Pächterlöse Tierarztpraxis – Empfehlung

Beginnend mit 01.03.2012 ist im Alpenzoo eine Veterinärpraxis bestehend aus diversen Räumlichkeiten (wie Röntgenraum, getrennte Stallungen für Hunde und Katzen, Behandlungs- und Operationsraum u.a.m.) mit einer Gesamtnutzfläche von ca. 120 m² auf unbestimmte Zeit vermietet worden. Der Hauptmietzins wurde mit netto € 1.100,00 pro Monat festgesetzt. Dieser ist nach dem VPI 2010 wertgesichert, als Basis ist der Indexwert für den Monat Februar 2012 heranzuziehen. Dabei bleiben Schwankungen bis zu 5 % unberücksichtigt. Im Jahr 2014 wurde der vereinbarte Hauptmietzins erstmalig an die Inflation angepasst.

Im Wirtschaftsjahr 2018 hat der Mietzins ein weiteres Mal eine Anpassung erfahren und diente hierfür der für den Monat März 2018 verlautebarte Index. Diesbezüglich stellte die Kontrollabteilung fest, dass bereits mit dem Indexwert für den Monat Dezember 2017 des VPI 2010 die vertraglich festgelegte 5 %-Schwelle überschritten worden war. Demzufolge hat sich nach den Berechnungen des Prüforgans ein um € 2,08 reduzierter, monatlicher Mietzins ergeben. Es wurde dem Verein

„Alpenzoo Innsbruck-Tirol“ daher empfohlen, die zuletzt durchgeführte Anpassung des Mietzinses einer Verifizierung zu unterziehen und nach einer eventuell durchzuführenden, entsprechenden Korrektur der bisherigen Abrechnungen den gemäß vertraglicher Wertsicherungsvereinbarung ermittelten Hauptmietzins vorzuschreiben.

Gemäß den Ausführungen des Vereins wurde der Mietzins angepasst und der neue Hauptmietzins vorgeschrieben.

Steuersatz
Vermietung
Tierarztpraxis –
Empfehlung

Weiterführende Recherchen haben ergeben, dass seit Juli 2020 im Konnex mit der Vermietung der Veterinärpraxis ein ermäßigter Steuersatz in Höhe von 5 % (anstatt 20 %) zur Anwendung gelangte. Folglich wurde, bei gleichbleibender Höhe des Vorschreibungsbetrages, ein erhöhter monatlicher Nettomietzins vereinnahmt. Die Kontrollabteilung hat angeregt, die derzeitige Inanspruchnahme des begünstigten Steuersatzes abzuklären sowie die fortführende Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes laufend zu evaluieren.

In dieser Angelegenheit führte der Verein aus, dass die Vermietung der Geschäftsräumlichkeiten an den Tierarzt mit dem falschen Umsatzsteuersatz verbucht wurde. Dies sei in der Zwischenzeit berichtigt worden.

Betriebskosten-
Pauschale –
Empfehlung

Außerdem wurde vereinbart, dass der Vermieter berechtigt ist, zur Deckung der Betriebskosten eine Betriebskostenpauschale von monatlich € 120,00 einzuheben. Wie die Einschau zeigte, hat der Mieter für die Monate Jänner bis Mai 2019 (wie in den Vorjahren) und für den Zeitraum Juni 2019 bis Februar 2020 Betriebskostenvorauszahlungen in Höhe von monatlich € 100,00 bzw. € 150,00 geleistet. Mit März 2020 ist die monatliche Vorauszahlung auf € 120,00 reduziert worden. Auf die Entwicklung der Höhe der Abschlagszahlungen hin angesprochen, erhielt die Kontrollabteilung die Auskunft, dass „die Pauschale nicht schriftlich vereinbart ...“ wurde und der Mieter „... einfach selbst die Höhe der Vorauszahlung bestimmt hat“.

In der Praxis wird die Berechnung einer angemessenen Betriebskostenvorauszahlung nach Vorliegen einer ordnungsgemäß erstellten Betriebskostenabrechnung durchgeführt, weshalb die Kontrollabteilung empfohlen hat, den zur Deckung der Betriebskosten festzulegenden Betrag nicht durch den Mieter bestimmen zu lassen, sondern diesen künftig dem (jährlichen) Ergebnis der Betriebskostenabrechnung anzupassen.

Diesbezüglich erhielt die Kontrollabteilung im Rahmen des Anhörungsverfahrens die Auskunft, dass die „a-conto Zahlungen für die Betriebskosten an die Vorjahres-Abrechnung angeglichen und dem Mieter vorgeschrieben“ worden seien.

Betreuungs- und
Kooperationsvertrag
Tierarzt –
Empfehlung

Darüber hinaus ist mit dem Mieter der tierärztlichen Praxis am 21.02.2012 ein Betreuungs- und Kooperationsvertrag abgeschlossen worden. Demnach hat sich der Auftragnehmer verpflichtet, die tierärztliche Betreuung des Tierbestandes im Alpenzoo und der im Alpenzoo abgegebenen Fundtiere zu übernehmen. Ferner wird der Verein in allen veterinärmedizinischen Belangen beraten und betreut.

Für die Erbringung der angesprochenen Leistungen ist eine auf Basis des VPI 2010 wertgesicherte (Pauschal)Vergütung von netto € 1.100,00 vereinbart worden. Mit dieser Pauschalvergütung soll ein Zeitaufwand von höchstens 30 Stunden pro Monat abgegolten werden, für den diesen Zeitaufwand übersteigenden Teil der Leistungen gebührt dem Auftragnehmer eine Vergütung nach der von der österreichischen Tierärztekammer für tierärztliche Leistungen erstellten Honorarordnung.

Auch in diesem Fall stellte die Kontrollabteilung fest, dass die vereinbarte Anpassung der Vergütung an die Inflationsrate nicht vertragskonform durchgeführt worden ist. Die Kontrollabteilung hat daher empfohlen, die bisher vollzogenen Valorisierungen zu überprüfen und die vom Verein diesbezüglich geleistete Überzahlung zu reklamieren.

Laut Stellungnahme des Vereins sei die Pauschalvergütung für Betreuung der Tiere angeglichen worden.

3.3.3 Mieterlöse Garconniere

Mieterlöse
Garconniere –
Empfehlung

Der Verein „Alpenzoo Innsbruck-Tirol“ ist aufgrund einer Schenkung Miteigentümer an der Liegenschaft in Mühlau. Es handelt sich dabei um eine Garconniere mit einer Nutzfläche von 30,95 m² sowie um einen Autoabstellplatz. Die Wohnung ist seit 01.05.2008 an eine Mitarbeiterin des Vereins vermietet. Das ursprünglich auf drei Jahre befristete Mietverhältnis ist zwischenzeitlich mehrmals, zuletzt am 30.04.2020, auf weitere drei Jahre verlängert worden. Der ab 01.05.2020 zu leistende Hauptmietzins hat monatlich netto € 365,50 betragen.

Im Zuge ihrer Prüfung hat die Kontrollabteilung festgestellt, dass der vertraglich vereinbarte Schwellenwert im März 2011, Mai 2013, März 2017 und Dezember 2019 überschritten worden ist. Die sich nach den Berechnungen der Kontrollabteilung daraus ergebenden Mietzinse entsprechen nicht jenen vom Alpenzoo ermittelten bzw. wurden vom Alpenzoo erhöhte Beträge vorgeschrieben.

Die Kontrollabteilung hat empfohlen, die bisher vom Verein „Alpenzoo Innsbruck-Tirol“ durchgeführten Valorisierungen einem Nachvollzug zu unterziehen, um ehestmöglich die vertraglich vorgesehene Wertanpassung vorzunehmen und den entsprechenden Bestandzins vorzuschreiben.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung werde nachgekommen und der Mietzins bei der nächsten Indexerhöhung angeglichen, so der Verein „Alpenzoo Innsbruck-Tirol“ in seiner Stellungnahme.

Steuersatz
Vermietung
Garconniere

Verweisend auf die Vorschreibungsthematik betreffend die Räumlichkeiten für die Tierarztpraxis hielt die Kontrollabteilung fest, dass auch die Vermietung der Garconniere seit Juli 2020 einer Umsatzsteuer in Höhe von 5 % (anstatt 10 %) unterworfen wurde.

Die Senkung der Umsatzsteuer auf 5 % ist in diesem Fall auf ein Schreiben der Steuerberatungs GmbH vom 24.08.2020 zurückzuführen, in welchem dem Verein mitgeteilt wurde, dass für die Vermietung der Wohnung an eine Mitarbeiterin bzw. an den Direktor des Alpenzoos „vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2020 der Umsatzsteuersatz von 5 % anzuwenden ist“.

3.3.4 Subventionen, Zuschüsse und sonstige Beiträge

Subventionen, Zuschüsse und sonstige Beiträge

Der wirtschaftliche Bestand des Vereins „Alpenzoo Innsbruck-Tirol“ wurde zu einem wesentlichen Teil durch Subventionsgelder der öffentlichen Hand sichergestellt, welche auch die finanzielle Voraussetzung für die Durchführung notwendiger Investitionen und Instandhaltungen bildeten.

Im Geschäftsjahr 2019 sind dem Verein „Alpenzoo Innsbruck-Tirol“ Sonder- und Jahressubventionen, Mitgliedsbeiträge, Tierpatenschaften, Spenden und Sponsorenbeiträge in Höhe von gesamt rd. € 1.349,2 Tsd. zugeflossen, wobei die Stadt Innsbruck und das Land Tirol als größte Subventionsgeber fungierten.

Im Jahr 2018 haben sich die in Rede stehenden Zuwendungen auf insgesamt rd. € 1.243,7 Tsd. (2017: € 1.168,4 Tsd.) belaufen.

Die Einnahmen aus den Zuschüssen für den laufenden Betrieb (Jahressubventionen) wurden in der Gewinn- und Verlustrechnung als sonstige (übrige) betriebliche Erträge ausgewiesen, die Mitgliedsbeiträge, Tierpatenschaften, Spenden von Privaten und Sponsorenbeiträge waren in den Umsatzerlösen der betreffenden Jahresabschlüsse enthalten. Die Sondersubventionen (Investitionszuschüsse) waren nicht in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst, sondern als Kürzung der Anschaffungskosten des jeweiligen Anlagegutes abgebildet.

Subventionen 2019

Wie in den Vorjahren hat die Stadt Innsbruck zur Finanzierung des laufenden Betriebes auch im Jahr 2019 eine Jahressubvention in Höhe von € 190,0 Tsd. geleistet. Darüber hinaus wurden dem Verein auf Basis eines seinerzeitigen Grundsatzbeschlusses des StS die von der Stadt Innsbruck aus der Parkplatzbewirtschaftung im Bereich der „Sophienruhe“ erzielten Nettoeinnahmen im Betrag von rd. € 61,5 Tsd. zur Verfügung gestellt. Für die Jahre 2018 und 2017 konnte ein Betrag von rd. € 56,2 Tsd. bzw. rd. € 50,1 Tsd. vereinnahmt werden.

Das Land Tirol hat sich in den Jahren 2019, 2018 und 2017 an den Kosten für den laufenden Betrieb mit erfolgsbezogenen Zuschüssen in Höhe von je € 220,0 Tsd. beteiligt.

Zudem haben die Gebietskörperschaften im besagten Zeitraum jährliche Sondersubventionen von je € 185,0 Tsd. als Investitionszuschüsse gewährt. Das Land Tirol hat im Jahr 2018 zusätzlich einer Sonderfinanzierung in Höhe von rd. € 2,2 Tsd. (für das Bauvorhaben Gelbbauchunke) zugestimmt.

Zuschüsse 2019

Als weitere maßgebliche Zuschussgeber schienen im Jahresabschluss 2019 der Verein „Freunde des Alpenzoo“ mit rd. € 252,8 Tsd. (2018 und 2017: rd. € 178,9 Tsd. bzw. € 150,0 Tsd.) sowie der Tourismusverband Innsbruck und seine Feriendörfer mit € 35,0 Tsd. (2018. rd. € 50,9 Tsd.) auf. Davon ist vom Verein „Freunde des Alpenzoo“ im Jahr 2019 ein Betrag in Höhe von € 200,0 Tsd. dem Bauprojekt „Geiervoliere“ und € 30,0 Tsd. der Errichtung eines „Zwergmausgeheges“ gewidmet worden.

Die im Jahr 2019 verbleibende Zuwendung in Höhe von rd. € 22,8 Tsd. wurde dem laufenden Betrieb zugesprochen. Auch die Zuschüsse des TVB sind in den betreffenden Jahren zur Gänze als erfolgsbezogene Zuschüsse behandelt worden.

Im Jahr 2018 und 2017 hat der Verein „Freunde des Alpenzoo“ das Mardergehege sowie die Birkhuhnvoliere mit rd. € 78,9 Tsd. bzw. € 100,0 Tsd. bezuschusst.

Privatspenden 2019

Darüber hinaus waren im Wirtschaftsjahr 2019 an Privatspenden (einschließlich übernommener Tierpatenschaften) rd. € 82,8 Tsd. (2018 und 2017: rd. € 63,9 Tsd. bzw. € 64,2 Tsd.) eingegangen.

An dieser Stelle hat die Kontrollabteilung angemerkt, dass der Verein in den Jahren 2019 und 2017 eine Privatspende für den Bau der Geiervoliere in Höhe von € 250,0 Tsd. und € 100,0 Tsd., somit insgesamt € 350,0 Tsd., vereinnahmen konnte.

Subventionen 2020 – Empfehlung

Betreffend das Jahr 2020 hat die Stadt Innsbruck dem wiederum eine Sonder- und Jahressubvention in Höhe von € 185,0 Tsd. bzw. € 190,0 Tsd. überwiesen. Die Abrechnung in Bezug auf die Nettoeinnahmen aus der Parkplatzbewirtschaftung im Bereich der „Sophienruhe“ für das Jahr 2020 war zum Prüfungszeitpunkt noch nicht erfolgt.

Gegenstand des Investitionszuschusses 2020 war die Förderung einer „Machbarkeitsstudie und Ansparung für das Huchenprojekt“. Das in der Generalversammlung am 05.07.2019 als Bauvorhaben 2019/2020 deklarierte Projekt sah für die Besucher des Alpenzoos einen Unterwassertunnel vor, von wo aus die Huchen (Fische), zusammen mit Beifischen beobachtet werden können. Dem gegenständlichen Subventionsansuchen vom 06.03.2020 lagen weder ein Projektvorentwurf noch eine Kostenschätzung für das Huchen-Projekt bei.

Grundsätzlich vertritt die Kontrollabteilung die Meinung, dass die Gewährung eines Investitionszuschusses zumindest auf Basis einer Projektstudie oder eines ausgereiften Projektentwurfes (inkl. Kostenschätzung) erfolgen und nicht wie im vorliegenden Fall als Vorauszahlung bzw. Ansparung für etwaige künftige Projekte dienen soll. Außerdem hat die Auszahlung von Förderungsmitteln für Bauprojekte gemäß den Bestimmungen der Subventionsordnung der Stadt Innsbruck nur nach Maßgabe des Baufortschrittes stattzufinden. Dies setzt jeweils entsprechende Anträge der Förderungsempfänger voraus. Aus eben erwähnten Gründen wurde an die subventionsauszahlende Fachdienststelle, dem Referat Frauen und Generationen, die Empfehlung ausgesprochen, hinsichtlich der Auszahlung von Sondersubventionen bzw. Investitionszuschüssen betreffend Bauprojekte künftig den Bestimmungen

der „Richtlinien für die Gewährung von Förderungsmitteln durch die Stadtgemeinde Innsbruck (Subventionsordnung)“ zu entsprechen.

Ebenso sind die vom Land Tirol für das Jahr 2020 gewährten Jahres- und Sondersubventionen in Höhe von gesamt € 405,0 Tsd. im April 2020 an den Alpenzoo ausbezahlt und von diesem vereinnahmt worden. Zusätzlich hat das Land Tirol für eine Machbarkeitsstudie im Zusammenhang mit dem Betrieb eines Wildparks in Osttirol eine Förderung in Höhe von € 10,0 Tsd. bereitgestellt.

Zuschüsse 2020

Der Tourismusverband Innsbruck und seine Feriendörfer hat im Jahr 2020 den laufenden Betrieb des Alpenzoos mit einem Betrag von € 10,0 Tsd. bezuschusst.

COVID-19 Hilfsmaßnahmen Empfehlung

Auf Basis der Verordnung des Bundesministeriums für Kunst, Kultur, öffentlicher Dienst und Sport über die Gewährung von Unterstützungsleistungen an Organisationen gemäß NPO-Gesetz hat der Verein „Alpenzoo Innsbruck-Tirol“ eine finanzielle Unterstützung (Fixkostenzuschuss I) in Höhe von rd. € 299,6 Tsd. erhalten (Belegdatum 01.12.2020).

Der an die Republik Österreich gerichtete Antrag ist (nur) vom Direktor des Alpenzoo unterfertigt worden, weshalb die Kontrollabteilung an dieser Stelle auf ihre diesbezüglich bereits unter Pkt. 2 Rechtliche Grundlagen (Stichwort Vertretungsbefugnis) getätigten Ausführungen und Empfehlungen verwies. Dazu hat sich der Verein im Anhörungsverfahren erklärt, dass die Empfehlung zur Kenntnis genommen werde, aber in der Praxis nicht geändert werden könne, da sonst Prozesse zu lang dauern würden. Gleichwohl werde der Alpenzoo den Dienstvertrag des Geschäftsführers anpassen.

Zudem hat der Alpenzoo im Wirtschaftsjahr 2020 monetäre Zuwendungen für die Monate November und Dezember (Umsatzersatz) in Höhe von rd. € 98,4 Tsd. bzw. rd. € 40,6 Tsd. erhalten. Ferner wurde dem Verein mit Schreiben vom 04.03.2021 zugesichert, eine Nachzahlung des Lockdown-Umsatzersatzes für November 2020 in Höhe von rd. € 19,7 Tsd. anzuweisen.

Ebenso hat der Alpenzoo als Arbeitgeber eine Rückerstattung im Zusammenhang mit der Regelung zur Sonderbetreuungszeit in Höhe von rd. € 1,3 Tsd. erhalten.

Darüber hinaus hat der Verein am 22. bzw. 25.02.2021 um eine Investitionsprämie (steuerfreie, nicht rückzahlbare Zuwendung) in Höhe von rd. € 9,2 Tsd. sowie um Vergütung des Verdienstentganges im Zusammenhang mit der Absonderung eines Mitarbeiters angesucht.

Subventionen 2021 – Empfehlungen

Ab dem Jahr 2021 war in Bezug auf die Zuständigkeit hinsichtlich der städtischen Subventionsgebarung nicht mehr das Amt für Schule und Bildung mit seinem Referat „Nachmittagsbetreuung“, sondern das im Amt für Kinder, Jugend und Generationen angesiedelte Referat „Frauen und Generationen“ der MA V/Gesellschaft, Kultur, Gesundheit und Sport, hier im Speziellen der Bereich Generationen, verantwortlich.

Am 04.02.2021 hat der Verein „Alpenzoo Innsbruck-Tirol“ um Gewährung eines Investitionszuschusses in Höhe von € 185,0 Tsd. und einer Jahressubvention von € 195,0 Tsd. (darin enthalten der jährliche Mitgliedsbeitrag von € 5,0 Tsd.) bei der Stadt Innsbruck angesucht.

Die Einschau in den Voranschlag der Landeshauptstadt Innsbruck für das Finanzjahr 2021 zeigte jedoch, dass auf dem hierfür ausgewählten Sachkonto 757510 – Transfers an private Organisationen ohne Erwerbszweck (SU) des Unterabschnittes 469010 – Frau und Familie ausgabenseitig „nur“ ein Betrag von € 35,0 Tsd. vorgesehen war. Zugleich zeigte sich, dass auf dem in den Vorjahren für die Bezuschussung des Alpenzoos in Anspruch genommenen Sachkonto 777400 – Kapitaltransfers an private Organisationen ohne Erwerbszweck (SO) des Unterabschnittes 289000 – Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen keine Mittel mehr zur Verfügung standen.

Aufgrund des Umstandes, dass zwar eine Kürzung jedoch keine Übertragung der Budgetmittel vorgenommen worden ist, hat das Amt für Kinder, Jugend und Generationen in Absprache mit dem Referat Budgetabwicklung und Finanzcontrolling der MA IV/Finanz-, Wirtschafts- und Beteiligungsverwaltung eine außerplanmäßige Mittelverwendung für den Alpenzoo beantragt und wurde diese vom Gemeinderat der Stadt Innsbruck in seiner Sitzung am 25.02.2021 einstimmig angenommen.

Für die Erfassung der städtischen Transferleistungen von gesamt € 380,0 Tsd. wurde zwischenzeitlich ein neuer Fonds 830000 mit der Bezeichnung „Botanische und zoologische Gärten“ eingerichtet. Sowohl die Jahres- als auch die Sondersubventionen sollten auf dem Sachkonto 757500 – Transfers an private Organisationen ohne Erwerbszweck verbucht werden.

Aufgrund vorerwähnter Feststellung wurde dem derzeit für die Budgetierung der Subventionsmittel Alpenzoo zuständigen Referat Frauen und Generationen empfohlen, nach Rücksprache mit dem Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft die Jahressubvention (SU) losgelöst von der Sondersubvention (SO) darzustellen und letztere in der Kostengruppe 777 – Kapitaltransfers an private Organisationen ohne Erwerbszweck zu erfassen.

Dazu teilte das Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft der MA IV mit, dass der Empfehlung vollinhaltlich entsprochen und gemäß Rücksprache ab dem VA 2022 angepasst werde.

Die Sondersubvention 2021 war nach den Ausführungen des ausgehändigten Subventionsansuchens dem Bau einer (neuen) Dachs- und Fuchsanlage gewidmet. An dieser Stelle zitierte das Prüforgang § 7 Abs. 3 der städtischen Subventionsordnung, wonach eine Auszahlung nur mehr dann zu erfolgen hat, wenn für die Verwendung der Vorjahressubvention ein Verwendungsnachweis vorgelegt worden ist. Subventionen der Stadt Innsbruck von mehr als € 1,0 Tsd. sind mittels detaillierten Abrechnungen unter Vorlage der Originalbelege bis längstens 31.03 des auf die Gewährung der Subvention folgenden Kalenderjahres der subventionsauszahlenden Stelle nachzuweisen. Aufgrund der (außergewöhnlichen) Umstände des Vorjahres (COVID-19) wurden

nämlich keine Bautätigkeiten durchgeführt, weshalb auch kein Subventionsnachweis für das Wirtschaftsjahr 2020 (Huchenprojekt) erbracht werden konnte.

Infolgedessen wurde dem Referat für Frauen und Generationen empfohlen, sämtlichen Bestimmungen der Subventionsordnung nachzukommen und fortan eine Auszahlung einer Sondersubvention erst nach erbrachtem Nachweis der widmungskonform beanspruchten Vorjahressubvention abzuwickeln.

Zur Verwunderung der Kontrollabteilung teilte das Amt für Kinder, Jugend und Generationen im Rahmen ihrer Stellungnahme dazu mit, dass die Subventionen für das Jahr 2020 noch über das Amt für Schule und Bildung abgewickelt worden seien.

4 Personalmanagement

4.1 Personalstand

Stellenplan und Iststand

Als Grundlage für die personelle Bewirtschaftung und Veranschlagung der Personalkosten erstellt der Verein jährlich einen Dienstpostenplan, aus welchem die Anzahl der im Geschäftsjahr benötigten Mitarbeiter und die Art ihrer Verwendung ersichtlich ist. Der Stellenplan für das Jahr 2019 wurde von der Generalversammlung am 06.07.2018 im Zuge der Beschlussfassung des Budgets genehmigt. Er sah einschließlich der halbtägig bzw. Teilzeitbeschäftigten insgesamt 31 Planposten vor. Darüber hinaus umfasste der Stellenplan einen Lehrling sowie einen Werkvertrag des Zootierarztes und diverse Aushilfen. Gegenüber dem Jahr 2018 wurde der Stellenplan um eine Planstelle (halbtags) im (neu geschaffenen) Bereich Öffentlichkeitsarbeit und Marketing aufgestockt.

Der Stellenplan für das Jahr 2020 wurde in der Generalversammlung vom 05.07.2019 beschlossen. Hinsichtlich der Planposten ergab sich im Bereich der Tierpfleger eine Personalaufstockung, da der seinerzeitige Lehrling aufgrund der sehr guten Leistungen übernommen werden sollte. In Summe waren somit 32 Dienstposten vorgesehen, davon 13 Teilzeit- und 19 Vollzeitkräfte. Darüber hinaus waren ein Lehrling sowie mehrere (nicht genauer definierte) Aushilfen und der Zootierarzt, der einen Werkvertrag als Vertragsbasis hat, beschäftigt.

Tatsächlich waren beim Alpenzoo im September 2020 (ohne den Tierarzt aber inkl. dem Geschäftsführer) insgesamt 45 Arbeitnehmer, davon 13 in Teilzeit, 18 in Vollzeit und 12 Personen geringfügig beschäftigt. Umgelegt auf das zeitliche Ausmaß ihrer Beschäftigung entsprach dies (inkl. Geschäftsführung) 31,7 Vollbeschäftigten. In diesem Stand ist auch ein in Ausbildung zum Tierpfleger befindlicher Lehrling enthalten. 13 Mitglieder der Belegschaft befanden sich in einem Angestelltenverhältnis und 18 in einem Arbeiterverhältnis. Von Seiten der Arbeitnehmerschaft waren Organe (Betriebsräte) im Sinne des § 40 Arbeitsverfassungsgesetzes installiert.

Grundlage

Die dienstrechtliche Stellung der Bediensteten des Alpenzoos ist kollektivvertraglich nicht erfasst, die Dienstverhältnisse unterliegen grundsätzlich den Bestimmungen des Angestelltengesetzes bzw. den allgemeinen Bestimmungen des ABGB.

Zurückgehend auf seinerzeitige Beschlüsse des Präsidiums (vom 11.12.1970 und 17.01.1973) orientiert sich ihre Einstufung und Entlohnung jedoch nach dem („nunmehr alten“) dienstklassenorientierten Besoldungssystem für Vertragsbedienstete der Stadt Innsbruck. Darüber hinaus hat das Präsidium am 06.12.1984 mittels Beschluss weitere Grundsätze für die Regelung der Dienstverhältnisse der Vereinsmitarbeiter präzisiert. Zusätzlich wurden Betriebsvereinbarungen (vom 13.08.2013 und vom 30.10.2007) zwischen dem (damaligen) Geschäftsführer und dem Betriebsrat des Alpenzoos unterfertigt.

Die Bezüge der Bediensteten des Alpenzoos erhöhen sich jeweils in der gleichen Art und im gleichen Ausmaß, wie die Bezüge der Vertragsbediensteten der Landeshauptstadt Innsbruck (Präsidiumsbeschluss vom 06.12.1984).

Vorrückungen und Beförderungen – Empfehlungen

Die städtischen Bestimmungen hinsichtlich Vorrückungen und Beförderungen sind gemäß Präsidialbeschluss vom 06.12.1984 mit jener Maßgabe anzuwenden, dass die Vereinbarung von Bezügen, die über die Einreihung der Verwendungsgruppe C Dienstklasse IV der 6. Gehaltsstufe hinausgehen, einen Beschluss des Präsidiums bedürfen. In der Präsidiumssitzung im Jahr 2018 wurde für drei Personen ein derartiger Beschluss gefasst.

Die Einschau im Zusammenhang mit der Vorrückung dieser drei Dienstnehmer zeigte zur Verwunderung der Kontrollabteilung, dass diese zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bereits schon seit mehreren Jahren entsprechend einer höheren Dienstklasse (als die beschriebene Dienstklasse IV der 6. Gehaltsstufe in der Verwendungsgruppe C) entlohnt wurden.

Die Kontrollabteilung empfahl, künftig die notwendigen Präsidiumsbeschlüsse – entsprechend den eigenen Vorgaben – bei einer anstehenden Einreihung über die Dienstklasse IV der 6. Gehaltsstufe zeitnah herbeizuführen.

Der Verein „Alpenzoo Innsbruck-Tirol“ nahm in der schriftlichen Stellungnahme des Anhörungsverfahrens die Empfehlung zur Kenntnis.

Bezüglich der Vorrückungen ist anzuführen, dass aufgrund mehrerer Urteilen und Vorabentscheidungen des Europäischen Gerichtshofes eine Änderung in der Berechnung des Vorrückungstichtages bei den Bediensteten der Stadt Innsbruck eingetreten ist. Auf das Wesentliche zusammengefasst wurde festgestellt, dass sowohl Schulzeiten als auch (gleichermaßen) Zeiten der Berufserfahrung vor Vollendung des 18. Lebensjahres bei der Berechnung des Vorrückungstichtages berücksichtigt werden mussten, sofern keine Beförderung stattgefunden hat (siehe Merkblatt für die Gemeinden Tirols, August 2016).

Ein Dienstnehmer wurde nach seiner abgeschlossenen Lehre im Alpenzoo als Tierpfleger übernommen. Die Durchsicht der Prüfungsunterlagen zeigte, dass bei der Einstufung die Lehrzeit nicht angerechnet wurde.

Zumal der Alpenzoo sich bei der Einreihung und den Vorrückungen an den städtischen Vorschriften orientiert, empfahl die Kontrollabteilung zu prüfen, inwieweit auch die Berechnung des Vorrückungstages im Lichte der geänderten Auslegung gemäß EuGH für den Alpenzoo und seine Dienstnehmer umgesetzt werden sollte.

Der Verein „Alpenzoo Innsbruck-Tirol“ nahm in der schriftlichen Stellungnahme des Anhörungsverfahrens die Empfehlung zur Kenntnis.

Hinsichtlich der Einreihung eines Mitarbeiters (Karenzstelle ab Juni 2020) zeigte sich die Kontrollabteilung über die Ermittlung des Monatsgehalts verwundert. Die Berechnung des monatlichen Entgeltes erfolgte nach der Einreihung A/III/01 abzüglich eines Betrages von € 300,00. Von diesem Rechenergebnis wurde der aliquote Monatsgehalt für 30 Wochenstunden berechnet.

Die Kontrollabteilung streicht an dieser Stelle heraus, dass der Dienstnehmer die Voraussetzung für die Einreihung in der Verwendungsgruppe A (Studium) nicht erfüllte, sondern aus ihrer Sicht in der Verwendungsgruppe C (Lehrabschluss oder Fachschule) zu systematisieren gewesen wäre. Ein Präsidialbeschluss im Sinne einer höheren Einstufung als die beschriebene Dienstklasse IV der 6. Gehaltsstufe in der Verwendungsgruppe C lag nicht vor.

Die Kontrollabteilung verwies diesbezüglich auf die Empfehlung der Einreihung über die Dienstklasse IV der 6. Gehaltsstufe.

Im Anhörungsverfahren wurde der Kontrollabteilung mitgeteilt, dass der Dienstnehmer ab Jänner 2021 in die Verwendungsgruppe C eingestuft wurde.

Dienstzettel und schriftliche Dienstverträge – Empfehlung

Zudem war für die Kontrollabteilung auffällig, dass in diesem Fall (und auch bei weiteren Stichproben) kein sog. Dienstzettel gem. Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (AVRAG) vorlag. Das AVRAG sieht in § 2 vor, dass der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer unverzüglich nach Beginn des Arbeitsverhältnisses eine schriftliche Aufzeichnung über die wesentlichen Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsvertrag (Dienstzettel) auszuhändigen hat. Falls ein schriftlicher Arbeitsvertrag ausgehändigt wird, der alle Angaben eines Dienstzettels vollständig enthält, muss der Dienstzettel nicht ausgestellt werden. Ein schriftlicher Arbeitsvertrag wurde jedoch ebenfalls nicht abgeschlossen. Es wurde lediglich im Personalakt des Dienstnehmers bei der Berechnung des Gehalts handschriftlich vermerkt: „*ab Juni 2020 fix angestellt bis Rückkehr NN*“.

Die Kontrollabteilung empfahl, künftig den Bestimmungen des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes nachzukommen, wobei aus Sicht der Kontrollabteilung einem schriftlichen Dienstvertrag (speziell bei befristeten Dienstverträgen) der Vorzug zu geben ist.

Bei dem beschriebenen befristeten Dienstverhältnis empfahl die Kontrollabteilung des Weiteren, einen schriftlichen Dienstvertrag (nachträglich) abzuschließen.

Der Verein „Alpenzoo Innsbruck-Tirol“ gab diesbezüglich in der Stellungnahme an, bestehende Arbeitsverhältnisse zu verschriftlichen bzw. zukünftig schriftliche Dienstverträge vorzusehen.

4.3 Personalkosten

Allgemeines

Der Personalaufwand lt. GuV lag im Jahr 2018 mit rd.€ 1,865 Mio. rd. € 247 Tsd. (oder rd. 13,45 %) über dem Wert von 2019 (rd. € 1,618 Mio.). Bei dieser Abweichung zeichneten die Aufwendungen für die Beendigung von Dienstverhältnissen (Abfertigungszahlungen, Rückstellungsdotierungen) verantwortlich.

Gemessen an den gesamten Aufwendungen für die Betriebsleistung laut GuV) lagen die Personalkosten im Jahr 2018 bei 66,14 % sowie bei 58,11 % im Jahr 2019. Die Personalaufwendungen waren somit der größte Kostenfaktor im Alpenzoo.

Im Jahr 2019 wurde darüber hinaus erstmals auch eine Förderung des Sozialministeriumservice in Höhe von € 4.680,00 vereinnahmt, die im Zusammenhang mit einem Beschäftigten stand, der zum Kreis der begünstigten Behinderten gehörte.

4.4 Löhne und Gehälter

Valorisierung Löhne und Gehälter

Zumal sich die Valorisierung der Löhne und Gehälter bei den Dienstnehmern des Alpenzoos nach den Bezügen der städtischen Vertragsbediensteten richtet, wurden die jeweiligen Anpassungen der prüfungsrelevanten Jahre nachfolgend kurz umrissen.

Die Löhne und Gehälter (inkl. der Verwaltungsdienstzulage) der städtischen Vertragsbediensteten wurden im Jänner 2018 um 2,33 % erhöht. Mit 01.01.2019 wurden die Gehälter der städtischen Bediensteten mit 2,33 % zuzüglich eines Sockelbetrags von € 19,50 valorisiert. Die Verwaltungsdienstzulage wurde ab Jänner 2019 jedoch um 2,76 % aufgewertet.

Bei den Bediensteten des Alpenzoos sind die Erhöhungen der Jahre 2018 bis 2019 ebenfalls zum Tragen gekommen. Darüber hinaus wurden auch Vorrückungen in den einzelnen Dienstklassen schlagend. Die Löhne und Gehälter stiegen im Jahr 2019 (€ 1,18 Mio.) um 3,77 % oder rd. € 42,8 Tsd. im Vergleich zum Jahr 2018 (€ 1,14 Mio.).

Zusätzlich wurde angeführt, dass die Valorisierung des Schemabezuges der städtischen Bediensteten im Jahr 2020 mit einem Prozentsatz von 2,25 % – mindestens jedoch € 50,00 – berechnet wurde. Die Verwaltungsdienstzulage wurde hingegen um 2,30 % angehoben. Aus den übermittelten Lohnkonten des Jahres 2020 war ersichtlich, dass dies auch der Valorisierung beim Alpenzoo entsprach.

Eine Ausnahme zum Besoldungssystem des Alpenzoos war beim Geschäftsführer festzumachen. Mit dem derzeitigen Zoodirektor wurde ein auf fünf Jahre befristeter Geschäftsführer-Dienstvertrag (erstmalig von 01.01.2018 bis 31.12.2022) abgeschlossen. Eine wiederholte Bestellung als Geschäftsführer auf weitere fünf Jahre ist jedoch möglich.

Des Weiteren wurde ein wertgesichertes Entgelt (vergleichbar mit Dienstklasse A VIII bzw. Abteilungsleiter der Stadt Innsbruck) vereinbart. Vorrückungen wie bei den restlichen Dienstnehmern sind im Dienstvertrag nicht vorgesehen. Das Entgelt erhöht sich vertragsgemäß nach Maßgabe des § 2 Landes-Bezügegesetzes 1998 im Ausmaß der Änderung des Ausgangsbetrages.

Ungeachtet dieser Bestimmung war für die Kontrollabteilung aus den Prüfungsunterlagen nachzuvollziehen, dass das Gehalt des Geschäftsführers seit Beginn des Dienstverhältnisses bis zum Zeitpunkt der Prüfungsbesprechung mehrere Erhöhungen erfuhr.

Laut Protokoll der Präsidiumssitzung vom 06.07.2018 wurde das Gehalt des Geschäftsführers erstmals auf Vorschlag des Präsidenten ab Juli 2018 erhöht, wobei die Steigerung rd. 10 % des ursprünglichen Ausgangsbetrages entsprach.

Anlässlich der Bestellung des neuen Direktors (01.01.2018) wurde auch die Bestellung eines langjährigen Mitarbeiters als Stellvertreter angedacht. Aufgrund einer vom nunmehrigen Direktor initiierten Neustrukturierung ist laut dem vorliegenden Protokoll ein Führungsteam gebildet worden, dem – neben einer weiteren Kuratorin – auch der angesprochene langjährige Mitarbeiter (ebenfalls Kurator) angehört. Dieser Dienstnehmer erhielt eine mit 01.01.2018 rückwirkende Gehaltserhöhung, indem er in eine höhere Dienstklasse eingestuft wurde.

In diesem Zusammenhang war für die Kontrollabteilung auffällig, dass mit dem vorerwähnten Dienstnehmer des sog. Führungsteams kein Dienstvertrag vorlag. Darüber hinaus lag auch keine schriftliche Kompetenzverteilung des Führungsteams vor.

Die Kontrollabteilung empfahl daher, mit dem angesprochenen langjährigen Dienstnehmer einen Dienstvertrag zu unterzeichnen und zusätzlich die Kompetenzen und Aufgaben des sog. Führungsteams schriftlich festzulegen.

Der Verein „Alpenzoo Innsbruck-Tirol“ nahm in der schriftlichen Stellungnahme des Anhörungsverfahrens die Empfehlung zur Kenntnis und sagte zu, die bestehenden Arbeitsverhältnisse zu verschriftlichen.

Um die (finanzielle) Relation zum Direktor zu erhalten, erfolgte in der erwähnten Präsidiumssitzung die oben beschriebene Erhöhung des Geschäftsführergehaltes um rd. 10 % des Monatsentgeltes.

Die Kontrollabteilung brachte zum Ausdruck, dass aus ihrer Sicht die Gehaltsrelation zu einem langjährigen Dienstnehmer keine nachvollziehbare Begründung für die Erhöhung des Geschäftsführergehaltes war. Wie bereits beschrieben, fußt das Entgelt der Dienstnehmer des Alpenzoos u.a. auf dem Senioritätsprinzip (bzw. Biennalsprungesystem).

Nach der Berücksichtigung der beiden erläuterten Gehaltserhöhungen lag das monatliche Bruttoentgelt des Geschäftsführers um rd. 48 % über dem Bruttobezug des Dienstnehmers des Führungsteams.

Des Weiteren war für die Kontrollabteilung aus den Prüfungsunterlagen ersichtlich, dass die Gehaltserhöhungen des Geschäftsführers im Jahr 2019 nicht mit dem im Geschäftsführer-Dienstvertrag normierten Anpassungsfaktor, sondern mit der Erhöhung der städtischen Bediensteten vorgenommen wurde.

Die Valorisierung des Geschäftsführerentgeltes nach Maßgabe des § 2 Landes-Bezügegesetzes 1998 für das Jahr 2019 betrug 1,020 und lag somit unter der Valorisierung für die restlichen Dienstnehmer (2,33 % zuzüglich eines Sockelbetrags von € 19,50).

Die Kontrollabteilung empfahl, die für den Geschäftsführer maßgebliche Valorisierung gemäß dem Geschäftsführer-Dienstvertrag anzuwenden. Ergänzend erwähnte die Kontrollabteilung, dass für die Valorisierung des Jahres 2021 der Anpassungsfaktor mit 1,015 veröffentlicht worden ist. Dies wurde dem Verein „Alpenzoo Innsbruck-Tirol“ im Rahmen der Prüfungseinschau seitens der Kontrollabteilung auch kommuniziert.

Im Anhörungsverfahren wurde der Kontrollabteilung mitgeteilt, dass die Valorisierung nun nach Maßgabe des § 2 Landes-Bezügegesetzes erfolgte.

Die Gehaltsanpassung des Geschäftsführers für das Jahr 2020 wurde vom Präsidenten des Präsidiums im Dezember 2019 mit € 300,00 schriftlich festgehalten und an die Lohnverrechnung des Alpenzoos übermittelt. Der Vollständigkeit halber erwähnt die Kontrollabteilung, dass diese betragsmäßige Erhöhung mit dem noch zu erläuternden Präsidiumsbeschluss vom 05.07.2019 einherging und über der vertraglich vorgesehenen Indexanpassung (Anpassungsfaktor 1,018) lag.

Insgesamt war festzuhalten, dass seit dem Eintritt des Geschäftsführers mit 01.01.2018 der monatliche Bruttobezug bis zum 01.01.2020 um 17,12 % gestiegen ist. Bei Anwendung der im Vertrag vereinbarten Anpassung berechnet sich für diesen Zeitraum eine Steigerung von 3,84 % für den obigen Zeitraum (2018 bis 2020).

Implementierung
Managerrichtlinien –
Empfehlung

In der Präsidiumssitzung vom 05.07.2019 wurde aufgrund des Bilanzergebnisses des Jahres 2018 vom Präsidenten vorgeschlagen, dass der Direktor, ...*“der das Jahr so hervorragend gemacht hat, eine moderate Erhöhung seines Gehaltes erhält. Auch deshalb, weil es bei Herrn Direktor NN keine Pensionszusage gibt. Ich beantrage einen Bonus für die 1,5 Jahre sehr gute Arbeit von einem halben Monatsgehalt. Bezüglich einer allfälligen moderaten Gehaltsanpassung soll beim nächsten Termin gesprochen werden. Wenn bei der nächsten Indexanpassung ca. 2 % Erhöhung sind, soll hier auf 5 % gegangen werden.“* Diese Vorschläge wurden einstimmig angenommen.

Die Bonuszahlung von der Hälfte eines (valorisierten) Monatsbezuges erfolgte umgehend im Juli 2019. Auffallend war für die Kontrollabteilung, dass der Bonus an keine nachvollziehbaren Leistungsziele gebunden war, wie dies in den Managerrichtlinien sowohl für städtische als auch für die vom Land Tirol beherrschten Unternehmungen vorgesehen ist.

In Anlehnung an die Richtlinien der Landesregierung (vom 12.06.2012 und Änderung vom 14.06.2014) beschloss der Innsbrucker Gemeinderat am 25.04.2019 ebenfalls Richtlinien für Dienstverträge von Managerinnen und Managern.

Neben der Höhe und Bestandteile des Entgeltes, werden u.a. Bestimmungen über die Laufzeit und die Beendigung des Dienstverhältnisses, die Arbeitszeit und weitere Fragen geregelt. Im Geltungsbereich der städtischen Richtlinien sind auch Vereine, welche die Landeshauptstadt Innsbruck unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beherrscht, erfasst.

Zumal aus den Prüfungsunterlagen für die Kontrollabteilung weder die Implementierung der Managerrichtlinien des Landes Tirol – auch nicht im Geschäftsführer-Dienstvertrag – noch jene der Stadt Innsbruck beim Verein „Alpenzoo Innsbruck-Tirol“ ersichtlich waren, empfahl die Kontrollabteilung, die Anwendung der städtischen Richtlinien für Managerinnen und Manager im Regelwerk des Alpenzoos zu verankern.

Der Verein „Alpenzoo Innsbruck-Tirol“ nahm in der schriftlichen Stellungnahme des Anhörungsverfahrens die Empfehlung zur Kenntnis.

Arbeiterkammerumlage
Geschäftsführer –
Empfehlung

Gemäß § 10 Abs. 2 Z 2 Arbeiterkammergesetz 1992 (AKG) gehören Geschäftsführer und Vorstandsmitglieder, wenn das Unternehmen in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft betrieben wird sowie in Unternehmen mit anderer Rechtsform leitende Angestellte, denen dauernd maßgebender Einfluss auf die Führung des Unternehmens zusteht, nicht der Arbeiterkammer an. Die Kammerumlage gem. § 61 AKG in Höhe von 0,5% der für die gesetzliche Krankenversicherung geltenden allgemeinen Beitragsgrundlage ist daher nicht zu entrichten.

Im Geschäftsführer-Dienstvertrag wurde u.a. festgehalten, dass der Geschäftsführer des Vereins „Alpenzoo Innsbruck-Tirol“ berechtigt und verpflichtet ist, den Verein nach Maßgabe der Statuten des Vereins und einer etwaigen Geschäftsordnung alleine zu vertreten und die Geschäfte des Vereines alleine zu führen.

Die Einschau der Kontrollabteilung zeigte, dass vom Geschäftsführer des Alpenzoos die Kammerumlage einbehalten wird. Grundlage für diese Vorgehensweise war laut den Prüfungsunterlagen eine telefonische Anfrage seitens des Alpenzoos bei der Arbeiterkammer, ob der Geschäftsführer in das AKG zu subsumieren ist. In der schriftlichen Antwort der Arbeiterkammer wurde darauf hingewiesen, dass mangels vorliegender Unterlagen eine abschließende Antwort nicht gegeben werden konnte.

Die Kontrollabteilung regte daher an, die erwähnte Entrichtung der Kammerumlage gem. Arbeiterkammergesetz nochmals zu prüfen, da nach dem Dafürhalten der Kontrollabteilung der Geschäftsführer aufgrund der vertraglichen Ausgestaltung und den Befugnissen laut Statut maßgebenden Einfluss auf die Führung des Alpenzoos hat und daher keine Kammerumlage gem. AKG zu entrichten ist.

Im Anhörungsverfahren wurde der Kontrollabteilung mitgeteilt, dass diesbezüglich eine Anfrage bei der Arbeiterkammer erfolgte und ein Ergebnis noch aussteht.

Arbeitgeberdarlehen – Empfehlung

Aus den Prüfungsunterlagen war des Weiteren zu entnehmen, dass der Geschäftsführer am 02.01.2018 um einen Gehaltsvorschuss in Höhe von insgesamt € 15.000,00 ansuchte. Begründet wurde dies mit erhöhten Reise- und Übersiedlungskosten im Zuge des Dienstantritts.

Das Ansuchen wurde ebenfalls am 02.01.2018 vom Präsidenten des Präsidiums genehmigt. Die Rückzahlung des Darlehens hatte demnach in Monatsraten (ab spätestens Feber 2019) in Höhe von € 400,00 zu erfolgen. Der Zuschuss wurde zinsfrei gewährt.

Aus den übermittelten Unterlagen ging hervor, dass in diesem Zusammenhang insgesamt eine Summe von € 13.000,00 an den Geschäftsführer ausbezahlt wurde. Im Jänner, Mai und Juli des Jahres 2018 jeweils € 4.000,00 und im Jänner 2019 ein Betrag von € 1.000,00. Die Rückzahlung erfolgte lt. Lohnkonto in Raten von € 400,00 und erstreckte sich von Feber 2018 bis einschließlich Oktober 2020.

Ergänzend erwähnt die Kontrollabteilung, dass bei der Stadt Innsbruck eine Regelung bezüglich zinsloser Darlehen bzw. Gehaltsvorschüssen besteht, wobei die Höchstgrenze pro Vorschuss mit € 5.000,00 festgelegt wurde. In der Berufslaufbahn eines städtischen Dienstnehmers können in diesem Zusammenhang bis zu maximal € 20.000,00 requiriert werden.

Die Kontrollabteilung vermisste – u.a. angesichts der Höhe des gewährten Darlehens – in diesem Kontext verschriftliche Richtlinien hinsichtlich Gehaltsvorschüsse bzw. Arbeitgeberdarlehen beim Verein „Alpenzoo Innsbruck-Tirol“ und empfiehlt daher, die Modalitäten hierfür schriftlich festzulegen und dem Vereinspräsidium zur Kenntnis zu bringen.

Der Verein „Alpenzoo Innsbruck-Tirol“ nahm in der schriftlichen Stellungnahme des Anhörungsverfahrens die Empfehlung zur Kenntnis.

Mietvertrag mit dem Geschäftsführer – Empfehlung

Zum Zeitpunkt der Prüfungseinschau bestand zwischen dem Verein „Alpenzoo Innsbruck-Tirol“ und dem Geschäftsführer ein mündlicher Mietvertrag betreffend eine Wohnung im „Ansitz Weiherburg“. Diesem mündlichen Vertrag ging ein (schriftliches) Mietverhältnis zwischen der Stadt Innsbruck und dem Zoodirektor voraus.

Dieses seinerzeitige Mietverhältnis mit der Stadt Innsbruck wurde lt. Mietvertrag auf Wunsch des Mieters nur vorübergehend für die Dauer der Wohnungssuche abgeschlossen. Beginnend mit 15.12.2017 ist es auf die Dauer von drei Jahren abgeschlossen worden, sodass es mit 14.12.2020 enden sollte.

Grundbücherliche Eigentümerin des Objektes „Ansitz Weiherburg“ ist die Stadt Innsbruck. Mit Stadtsenatsbeschluss vom 21.02.2019 wurde dem Verein „Alpenzoo Innsbruck-Tirol“ das Fruchtgenussrecht eingeräumt und ein entsprechender Vertrag im März 2019 unterzeichnet.

Mit dem Fruchtgenussvertrag ging auch die Auflösung des erwähnten Mietvertrages einher.

Der Alpenzoo (als neuer Vermieter der Wohnung) unterfertigte am 01.06.2019 einen schriftlichen Vermerk hierzu. Der Präsidiumspräsident – als Vertreter des Alpenzoos – sowie der Zoodirektor (als Mieter) vereinbarten, dass der bestehende (bzw. aufgelöste) Mietvertrag ab diesem Zeitpunkt analog als mündlicher Vertrag mit dem Alpenzoo Gültigkeit hat. Einzig das Wort IISG sei durch Alpenzoo zu ersetzen. Die Mietfortzahlung hatte auf das Konto des Alpenzoos zu erfolgen.

Die Einschau zeigte, dass die Mietfortzahlung beim Alpenzoo ab Juni 2019 (bis Ende 2020) in der ursprünglichen Höhe einging. Eine Anpassung der Richtwertmiete für den (neuen) mündlichen Mietvertrag gemäß den Erhöhungen der Richtwertsätze ab 01.04.2019 (€ 7,09 für Tirol pro m²) wurde demnach nicht berücksichtigt.

Eine generelle Mietvorschreibung seitens des Alpenzoos erfolgte – laut Aussage der zuständigen Buchhalterin – ebenfalls nicht. Darüber hinaus wurde am Ende des Jahres auch keine Betriebskostenabrechnung durchgeführt.

Die Kontrollabteilung empfahl daher, den mündlichen Mietvertrag zwischen dem Verein „Alpenzoo Innsbruck-Tirol“ und dem Geschäftsführer zu verschriftlichen, sowie die entsprechenden Mietvorschreibungen und Betriebskostenabrechnungen nachzuholen sowie gegebenenfalls offene Beträge auszugleichen.

Laut der Stellungnahme im Anhörungsverfahren wurde der Mietvertrag verschriftlicht, wobei es keine offenen Beträge gab.

Fruchtgenussentgelt
„Ansitz Weiherburg“
und Verbuchung –
Empfehlung

Ergänzend erwähnt die Kontrollabteilung, dass während der Prüfungseinschau beim „Ansitz Weiherburg“ ein (nicht abgeschlossener) Umbau bzw. eine teilweise erweiterte Nutzung einzelner Gebäudeteile abgewickelt wurde, wobei eine gesamthafte Endabrechnung dieses Projektes klarerweise noch nicht vorlag.

Ohne im Detail auf das Nutzungskonzept für den Umbau einzugehen, erwähnt die Kontrollabteilung, dass in einem Stockwerk Ausstellungsflächen vorgesehen waren, die für den späteren Zahlungsfluss noch von Bedeutung sind.

Mit dem bereits erwähnten Stadtsenatsbeschluss vom 21.02.2019 wurde dem Verein „Alpenzoo Innsbruck-Tirol“ das Fruchtgenussrecht eingeräumt und ein entsprechender Vertrag im März 2019 unterzeichnet. Das Fruchtgenussrecht wurde beginnend mit 01.03.2019 auf die Dauer von zehn Jahren eingeräumt.

Das monatliche (wertgesicherte) Fruchtgenussentgelt für den „Ansitz Weiherburg“ wurde mit netto € 4.700,00 festgesetzt, wobei im Hinblick auf erforderliche Adaptierungen und Umbauten mit der Eröffnung des Betriebes das monatliche Fruchtgenussentgelt lt. Fruchtgenussvertrag erstmals zum 05.09.2019 fällig wurde. Zusätzlich zum Fruchtgenussentgelt ist ein jährlicher Verwaltungskostenbeitrag von netto € 1.000,00 vereinbart worden. Für das Kalenderjahr 2019 wurde dieser Betrag jedoch auf netto € 334,00 reduziert.

Die Bestimmung betreffend das Fruchtgenussentgelt wurde mit einem weiteren Beschluss des Stadtsenates vom 03.07.2019 dahingehend abgeändert, dass die erstmalige Zahlung bis zum 05.11.2019 prolongiert worden ist. Begründet wurde dies mit einer verspäteten Schlüsselübergabe.

Mit dem bis zum Prüfungszeitpunkt in dieser Angelegenheit letzten Gemeinderatsbeschluss vom 19.11.2020 erließ die Stadt Innsbruck das wertgesicherte Fruchtgenussentgelt für die Monate April 2020 bis Dezember 2020 in Höhe von insgesamt netto € 42.617,25. In den weiterführenden Erklärungen wurde hierzu festgehalten, dass vor dem Hintergrund der Einrichtung einer Ausstellungsetage der Verein „Alpenzoo Innsbruck-Tirol“ bzw. dessen Geschäftsführer bei Herrn Bürgermeister um Erlass des (offenen) Fruchtgenussentgeltes für das Jahr 2020 ersuchte.

Ferner wurde in dieser Beschlussvorlage erläutert, dass die Gesamtkosten für die Umsetzung der Ausstellungsetage die Landesgedächtnisstiftung Tirol übernimmt, dies jedoch – lt. dem Geschäftsführer des Alpenzoos – unter der Bedingung, dass seitens der Stadt Innsbruck das Fruchtgenussentgelt entsprechend dem Ersuchen des Vereins erlassen wird.

Hinsichtlich des Fruchtgenussentgeltes war für die Kontrollabteilung ersichtlich, dass im Jahr 2019 für die Monate November und Dezember insgesamt netto € 9.734,00 (Fruchtgenussentgelt und Verwaltungskostenbeitrag) vom Alpenzoo aufgewendet worden sind.

Im Jahr 2020 wurden das valorisierte Fruchtgenussentgelt für die Monate Jänner bis März in Höhe von insgesamt netto € 15.205,75 sowie der jährliche Verwaltungskostenbeitrag von netto € 1.000,00 bezahlt. Der kumulierte Nettoaufwand der beiden Jahre im Zusammenhang mit dem Fruchtgenussvertrag betrug daher € 24.939,75.

Im Jahr 2019 ist der Verwaltungskostenbeitrag buchhalterisch beim Alpenzoo auf dem dafür eingerichteten Konto „Betriebskosten Weiherburg“ erfasst worden. Auffallend war für die Kontrollabteilung, dass der Verwaltungskostenbeitrag im Jahr 2020 auf dem Konto Büroaufwand gebucht wurde und nach dem Dafürhalten der Kontrollabteilung daher nicht den Betriebskosten des Gebäudes zugerechnet wurde.

In Zusammenschau mit der Empfehlung bezüglich der nachzuholenden Mietvorschreibungen und Betriebskostenabrechnungen empfahl die Kontrollabteilung, auch die unter Büroaufwand gebuchten Verwaltungskosten in Höhe von netto € 1.000,00 bei einer nachträglichen Betriebskostenabrechnung hinsichtlich dem beschriebenen Mietverhältnis des Geschäftsführers (anteilig) zu berücksichtigen.

Der Verein „Alpenzoo Innsbruck-Tirol“ nahm in der schriftlichen Stellungnahme des Anhörungsverfahrens die Empfehlung zur Kenntnis.

4.5 Urlaubsregelungen

Urlaubsausmaß – Empfehlung

Das Urlaubsausmaß der Bediensteten des Alpenzoos richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des Urlaubsgesetzes (UrlG 1976 BGBl. Nr. 390/1976 vom 07.07.1976 i.d.g.F.) betreffend die Vereinheitlichung des Urlaubsrechtes und Einführung einer Pflegefreistellung. Als Urlaubsjahr gilt beim Alpenzoo das Kalenderjahr (siehe § 2 Abs. 4 UrlG), worüber eine Betriebsvereinbarung (am 30.10.2007) abgeschlossen wurde. Durch diese Regelung gebührt Dienstnehmern, die im ersten Halbjahr eingestellt werden, der gesamte Jahresurlaub. Die stichprobenartige Einschau der Kontrollabteilung zeigte, dass dies bei Neueinstellungen berücksichtigt wurde.

Das Urlaubsausmaß beträgt gemäß UrlG bei einer Dienstzeit von weniger als 25 Jahren 30 Werktagen (bzw. 25 Arbeitstage) und erhöht sich nach Vollendung des 25. Jahres auf 36 Werktagen (30 Arbeitstage). Dies wurde u.a. auch in einer Betriebsvereinbarung vom 13.08.2013 festgehalten. Eine willkürlich vorgenommene Auswahl an einzelnen Berechnungen des Urlaubsausmaßes durch die Kontrollabteilung ließ keine Auffälligkeiten erkennen.

Der Kontrollabteilung lag ein am 05.12.2018 vom Geschäftsführer unterfertigtes Schriftstück vor, demzufolge ein Sonderurlaub für begünstigte Personen nach dem Behinderteneinstellungsgesetz zu gewähren ist. Dabei ist wörtlich vorgesehen: *„Für Mitarbeiter, die mindestens 50 % Schwerbehindertengrad aufweisen, gilt ab sofort ein zusätzlicher Urlaubsanspruch von 3 Tagen. Bei 75 % Schwerbehindertengrad 4 zusätzliche Tage, bei 100 % gibt es 5 Tage Sonderurlaub.“*

Laut den vorliegenden Urlaubskarteien wurde ab dem Jahr 2019 einem Mitarbeiter, der in diese Regelung fällt, ein zusätzlicher Urlaub von 3 Tagen gewährt.

In diesem Zusammenhang empfahl die Kontrollabteilung, analog zu den (inhaltlich urlaubsbezogenen) Betriebsvereinbarungen vom 30.10.2007 und 13.08.2013 hinsichtlich des Sonderurlaubs für begünstigte Personen nach dem Behinderteneinstellungsgesetz eine Vereinbarung mit dem Betriebsrat anzustreben.

Im Anhörungsverfahren wurde der Kontrollabteilung mitgeteilt, dass eine Vereinbarung mit dem Betriebsrat getroffen wurde.

Urlaubsvorgriff – Empfehlung

Nach § 8 UrlG hat der Arbeitgeber Aufzeichnungen zu führen, aus denen der Urlaubsanspruch, die zeitliche Lagerung der Urlaubskonsumation sowie die Resturlaube ersichtlich sind. Dieser Verpflichtung kommt der Verein in Form der Führung einer händischen Urlaubskartei nach. Die maßgeblichen Eintragungen waren zum Zeitpunkt der Prüfung durch die Kontrollabteilung zeitnah und lückenlos vorhanden. Im Zuge einer Einschau in die Karteiblätter ist aufgefallen, dass im Jahr 2018 der Geschäftsführer Urlaubstage über den Urlaubsanspruch hinaus konsumiert hat, wobei sich der Minusstand zum 31.12.2018 auf 4 Urlaubstage belief.

Die Kontrollabteilung empfahl, grundsätzlich keine Vorgriffe auf spätere Urlaubsansprüche zu genehmigen, sofern nicht außerordentliche bzw. zwingende Gründe dafürsprechen.

Der Verein „Alpenzoo Innsbruck-Tirol“ nahm in der schriftlichen Stellungnahme des Anhörungsverfahrens die Empfehlung zur Kenntnis.

4.6 Personalarückstellungen

Allgemein

Die Personalarückstellungen für Urlaub sowie Abfertigungen und Pensionen im Jahr 2018 von rd. € 2,3 Mio. entsprechen rd. 70 % der Bilanzsumme von rd. € 3,3 Mio. Im Jahr 2019 machen die genannten Rückstellungen rd. 72 % (oder € 2,3 Mio.) der Bilanzsumme (rd. € 3,2 Mio.) aus, wobei in beiden Jahren die Pensionsrückstellung mit jeweils rd. 55 % der Bilanzsumme die größte Position darstellt.

Urlaubsrückstellungen – Empfehlung

Die Einschau der Kontrollabteilung zeigte, dass bei der Berechnung der Rückstellung für nicht konsumierte Urlaube als Basis der letzte Monatsbezug sowie die jeweilige Sonderzahlung herangezogen wurden. Der Monatsteiler wurde mit 22 Tagen festgesetzt. Ohne auf weitere Berechnungsvorschriften einzugehen (bspw. Überschreitung der SV-Höchstbemessungsgrundlage, Dienstnehmer ab vollendetem 60. Lebensjahr) erwähnt die Kontrollabteilung, dass auf den vorliegenden Berechnungslisten für die Urlaubsrückstellung des Jahres 2017 ein Wert von € 80.557,38 ausgewiesen wurde. Für jene der Jahre 2019 u. 2018 wurden (laut den übermittelten Listen) Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube in der Höhe von € 49.688,90 (2018) und € 52.438,39 (2019) berechnet.

Darüber hinaus war für die Kontrollabteilung ersichtlich, dass der oben erwähnte Urlaubsvorgriff nicht berücksichtigt worden war. Urlaubsvorgriffe sind jedoch wie Rückstellungen zu berechnen und als Minderung der Rückstellung zu behandeln.

Die Kontrollabteilung empfiehlt daher, künftig (etwaige) Urlaubsvorgriffe bei der Berechnung der nicht konsumierten Urlaube zu berücksichtigen.

Der Verein „Alpenzoo Innsbruck-Tirol“ nahm in der schriftlichen Stellungnahme des Anhörungsverfahrens die Empfehlung zur Kenntnis.

Abfertigungsrückstellung – Empfehlung

Grundsätzlich war festzuhalten, dass die Berechnung der Abfertigungsrückstellung nicht bei sämtlichen Dienstnehmern zum Tragen kommt. Alle ab 01.01.2003 begonnenen Arbeitsverhältnisse sind dem Geltungsbereich des Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetzes (BMSVG) unterworfen.

Arbeitsverhältnisse, die vor dem 01.01.2003 eingegangen wurden, unterliegen damit noch dem alten Abfertigungsrecht (Angestelltengesetz, Arbeiterabfertigungsgesetz), wobei die Abfertigungsansprüche – in Abhängigkeit von der Betriebszugehörigkeit – der Bediensteten ermittelt werden und Abfertigungsätze bis zu 12 Monatsentgelte vorsehen.

Abfertigungsrück-
stellung und
Verlängerung eines
Dienstvertrages –
Empfehlung

Die Rückstellung für Abfertigungen der Jahre 2019 (€ 486.282,35) und 2018 (€ 437.365,63) wurden nach der finanzmathematischen Methode berechnet. Tatsächlich waren im Jahr 2018 Zahlungen für Abfertigungen in Höhe von € 201.786,96 zu leisten. Unter anderem betraf dies den ehemaligen Direktor des Zoos, der mit dem Ausscheiden im März 2018 eine Abfertigung ausbezahlt bekommen hat. Aus den Prüfungsunterlagen war ersichtlich, dass mit dem ehemaligen Zoodirektor der Dienstvertrag verlängert wurde. Ursprünglich war eine Beendigung des Dienstverhältnisses mit 31.12.2017 vorgesehen. Der vormalige Zoodirektor suchte am 21.12.2017 um Verlängerung des Dienstvertrages bis 20.03.2018 an, um seinen Resturlaub zu konsumieren, da er im Jahr 2017 den Urlaub nicht zur Gänze abbauen konnte. Der Verlängerung des Dienstvertrages wurde zugestimmt und vom Präsidenten des Vereinspräsidiums sowie vom neuen Geschäftsführer unterfertigt.

Die Kontrollabteilung empfahl in diesem Zusammenhang künftig, unter Rücksichtnahme auf die betrieblichen Erfordernisse, den Urlaub nach Möglichkeit bis zur (vertraglichen) Beendigung eines Dienstverhältnisses gänzlich abzubauen.

Der Verein „Alpenzoo Innsbruck-Tirol“ gab in der Stellungnahme an, dass dies im speziellen Fall nicht möglich war, jedoch in Zukunft berücksichtigt werden wird.

Pensionsrückstellung –
Empfehlung

Bei rechtsverbindlichen und unwiderruflichen Pensionszusagen müssen Rückstellungen nach versicherungsmathematischen Grundsätzen gebildet werden (§ 211 Abs. 1 UGB). Auch im Einkommensteuergesetz (EStG) bzw. Steuerrecht ist die Bildung einer Pensionsrückstellung (§ 14 Abs. 7 ff EStG) für rechnungslegungspflichtige Unternehmer verpflichtend. Der Verein „Alpenzoo Innsbruck-Tirol“ hatte diesbezüglich zwei Pensionszusagen zu berücksichtigen.

Laut den der Kontrollabteilung vorliegenden versicherungsmathematischen Gutachten betrug die Rückstellung gemäß § 211 Abs. 2 UGB im Jahr 2018 € 1.852.747,00 und im Jahr 2019 € 1.773.298,00.

Für die Pensionsrückstellung besteht laut § 14 Abs. 7 Z 1 EStG ein Deckungserfordernis. Am Schluss eines Wirtschaftsjahres müssen Wertpapiere im Nennwert von mindestens 50 % der in der jeweiligen Vorjahresbilanz ausgewiesenen Pensionsrückstellung im Betriebsvermögen vorhanden sein. Die Einschau der Kontrollabteilung machte deutlich, dass das beschriebene Deckungserfordernis nicht gegeben war. Im Jahresabschluss 2019 waren Wertpapiere für die Pensionsvorsorge in Höhe von € 212.155,25 und 2018 ein Betrag von € 258.192,05 ausgewiesen.

Die Kontrollabteilung empfahl, das Deckungserfordernis für Pensionsrückstellungen gem. § 14 Abs. Z 1 EStG zu prüfen.

Der Verein „Alpenzoo Innsbruck-Tirol“ nahm in der schriftlichen Stellungnahme des Anhörungsverfahrens die Empfehlung zur Kenntnis. Darüber hinaus wurde angemerkt, dass es sich hierbei um ein Auslaufmodell handelt.

Pensionsvereinbarungen –
Empfehlung

Gemäß den dienstvertraglich geregelten Pensionsvereinbarungen erhielten zum Zeitpunkt der Prüfungseinschau zwei Personen des Zoos ein monatliches Ruhegeld (bzw. Firmenpension). Im Gegenzug dazu wurde eine Abtretung der aus der gesetzlichen Sozialversicherung zustehenden Pensionsansprüche mit diesen ehemaligen Dienstnehmern an den Alpenzoo vereinbart, welche 2018 insgesamt rd. € 27,9 Tsd. und 2019 rd. € 44,2 Tsd. betragen. Der vom Verein zu tragende Restaufwand belief sich lt. Gewinn- und Verlustrechnung 2018 auf € 18,3 Tsd. und 2019 auf € 54,6 Tsd. Die Bemessung des Ruhegeldes sowie die jährliche Valorisierung richtet sich nach den für städt. Pensionsparteien geltenden Vorschriften. Demnach waren die Ruhebezüge der städt. Pensionisten 2020 entsprechend dem Ausmaß der Änderung des Gehaltes eines Beamten der allgemeinen Verwaltung der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V um 2,25 % anzuheben. Gemäß § 60 der Bestimmungen des Landesbeamtengesetzes galt diese Regelung allerdings nur bis zu einem Betrag von 100 % des noch nicht geänderten (Vorjahres-)Bezugsansatzes der Verwendungsgruppe V/2 (Basis: Ansatz 2019 € 2.632,00). Für den diesen Grenzwert übersteigenden Teil war nur die halbe Valorisierung von 1,125 % vorgesehen (Mindervalorisierung). Tatsächlich wurde bei den zwei Ruhegeldern des Alpenzoos jedoch der Bezugsansatz des aktuellen Jahres (2020: € 2.691,20) bei der Mindervalorisierung herangezogen.

Die Kontrollabteilung empfahl, künftig bei den Ruhegeldern und der damit verbundenen sog. Mindervalorisierung den gesetzlich vorgegebenen Ansatz (somit des Vorjahres) bei den Ruhegeldern zu berücksichtigen.

Im Anhörungsverfahren wurde der Kontrollabteilung mitgeteilt, dass der Grenzwert, der für die Mindervalorisierung herangezogen wurde, vom Referat Besoldung der Stadt Innsbruck mitgeteilt worden war.

Jubiläumsrückstellungen und
Dienstjubiläen –
Empfehlung

In der Betriebsvereinbarung vom 13.08.2013 (unterfertigt vom seinerzeitigen Geschäftsführer sowie den Betriebsräten) wurde u.a. verankert, dass Jubiläumsprämien für 25-jährige und 40-jährige durchgehende Dienstzugehörigkeit zum Alpenzoo mit 200 % bzw. 400 % eines Monatsgehaltes ausbezahlt werden. Die Einschau zeigte, dass im Prüfungszeitraum auch mehrere Jubiläumsprämien an die Dienstnehmer des Alpenzoos geleistet worden sind. Eine Rückstellung für derartige Zahlungsverpflichtungen wurde im Rechnungsabschluss jedoch nicht ausgewiesen. Hierzu strich die Kontrollabteilung heraus, dass für Dienstnehmerjubiläen sog. Jubiläumsrückstellungen gebildet werden müssen (siehe auch Rz 3422 Einkommensteuerrichtlinien 2000), wenn aufgrund eines Kollektivvertrages oder einer Betriebsvereinbarung nach einer bestimmten Dienstzeit Jubiläumsgelder an die Arbeitnehmer zu leisten sind.

Die Kontrollabteilung empfahl, aufgrund der vorliegenden Betriebsvereinbarung künftig eine Jubiläumsrückstellung im Jahresabschluss abzubilden.

Der Verein „Alpenzoo Innsbruck-Tirol“ brachte in der Stellungnahme zum Ausdruck, der Empfehlung zukünftig zu entsprechen.

4.7 Reisekostenabrechnungen

Ausgewählte Abrechnungen – Empfehlung

Wie aus dem Tätigkeitsbericht des Vereins „Alpenzoo Innsbruck-Tirol“ für die Kontrollabteilung ersichtlich war, wurden in den Jahren 2018 und 2019 mehrere Tagungen, Meetings und Studienreisen durch die Dienstnehmer des Alpenzoos vorgenommen. In der GuV wurden unter der Position Tagungen und Exkursionen im Jahr 2018 € 21.971,62 bzw. im Jahr 2019 € 24.012,44 ausgewiesen.

Die stichprobenartige Einschau in die übermittelten Abrechnungen für die (Vereins-)Reisen mit den Freunden des Alpenzoos zeigte, dass die Vereinsausflüge der Freunde des Alpenzoos beim mitreisenden Zoodirektor ebenfalls als Dienstreise (inkl. Taggelder) im Sinne des Einkommensteuergesetzes abgerechnet wurden. Die Freunde des Alpenzoos sind jedoch ein eigenständiger Verein (gleichzeitig Mitglied des Vereins „Alpenzoo Innsbruck – Tirol“) mit dem ausschließlichen Zweck, den gemeinnützigen Verein „Alpenzoo Innsbruck-Tirol“ zu fördern.

In diesem Zusammenhang merkte die Kontrollabteilung an, dass ein schriftlicher Antrag im Vorfeld einer (betrieblich veranlassten) Dienstreise beim Verein „Alpenzoo Innsbruck-Tirol“ – laut Aussage der zuständigen Mitarbeiterin – nicht praktiziert wurde. Die Kontrollabteilung empfahl – in Anlehnung an die Stadt Innsbruck – für alle Dienstnehmer (inkl. Geschäftsführung) innerorganisatorisch (Dienst-)Reiseanträge mit entsprechender Begründung und schriftlicher Genehmigung rechtzeitig vor Antritt der Reise zu implementieren.

Der Verein „Alpenzoo Innsbruck-Tirol“ nahm in der schriftlichen Stellungnahme des Anhörungsverfahrens die Empfehlung zur Kenntnis, wobei dies in der Praxis nicht geändert werden kann, da sonst Prozesse zu lang dauern würden.

Prüfung der Abrechnungen – Empfehlung

Nach Abrechnung der Dienstreisen wurde der überwiegende Teil der angeforderten und übermittelten Dienstreise-Abrechnungen vom Präsidiumspräsidenten unterschrieben. Bei den Reiseabrechnungen des Geschäftsführers nach Irland im Jahr 2018 sowie in die Vereinigten Arabischen Emirate und nach Argentinien im Jahr 2019 war keine derartige Unterschrift ersichtlich.

Die Kontrollabteilung empfahl, im Sinne des Vieraugenprinzips künftig die Dienstreiseabrechnungen zeitnah zu prüfen bzw. zu unterfertigen. Dies vor dem Hintergrund, da teilweise auch private Kosten bei den Abrechnungen gegenverrechnet werden. Ferner ruft die Kontrollabteilung – aufgrund der vermehrten Reisetätigkeit des Geschäftsführers – nochmals die Empfehlung hinsichtlich der schriftlichen Kompetenzverteilung des Führungsteams in Erinnerung.

Der Verein „Alpenzoo Innsbruck-Tirol“ nahm in der schriftlichen Stellungnahme des Anhörungsverfahrens die Empfehlung zur Kenntnis und merkte an, dass Dienstreisen des Geschäftsführers nicht 1:1 vom Führungsteam übernommen werden können. Wahrnehmungen dieser Tätigkeit erfolgten in Absprache und auf Wunsch des Präsidenten, um den Alpenzoo international zu repräsentieren.

Nächtigungsgelder – Empfehlung

Die Einschau zeigte des Weiteren, dass bei den eingesehenen Auslandsabrechnungen u.a. die tatsächlichen Nächtigungskosten ersetzt worden sind. Hingegen werden bei der Stadt Innsbruck – nach Maßgabe der geltenden Reisegebührevorschriften – sowie bei den Bediensteten des Landes Tirol gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises bis zur dreifachen Höhe nach den Sätzen für die Bundesbediensteten der Nächtigungsgebühr (des jeweiligen Landes) ersetzt.

Die Kontrollabteilung empfahl – wiederum in Anlehnung an die Stadt Innsbruck sowie den Reisegebührevorschriften für Bedienstete des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände (Tiroler Reisegebührevorschrift – TRGV) – einen Höchstbetrag für die Nächtigungskosten festzulegen (vgl. § 8 Abs. 5 TRGV bzw. Richtlinien für die Reisetätigkeit der städtischen Bediensteten).

Der Verein „Alpenzoo Innsbruck-Tirol“ nahm in der schriftlichen Stellungnahme des Anhörungsverfahrens die Empfehlung zur Kenntnis.

5 Bauliche Maßnahme „Geiervoliere“

Kurzbeschreibung

Die bis zu über 14 m hohe, rd. 960 m² große, durch Besucher begehbare Geiervoliere, auch als „Geierschlucht“ bezeichnet bzw. unter dem Namen einer privaten Spenderin bekannt, wurde im Zeitraum Oktober 2018 bis September 2019 auf dem Standort der ehemaligen Gehegeanlagen für Hühnervögel und Marder erbaut und Ende September 2019 feierlich eingeweiht.

Gesamtkosten

Mit Kosten in Höhe von rd. € 1.210.000,00 zzgl. € 90.000,00 für Optimierungs- und Verschönerungsmaßnahmen im Jahr 2020 handelt es sich um die kostenintensivste bauliche Neuinvestition des Vereins „Alpenzoo Innsbruck-Tirol“ im Betrachtungszeitraum der Jahre 2017 bis 2020.

5.1 Präsidium und Generalversammlung

Jahr 2017

In der Präsidiumssitzung und Generalversammlung des Jahres 2017 wurde vom damaligen Direktor erstmals berichtet, dass der Alpenzoo von einer privaten Gönnerin eine zweckgewidmete Zuwendung in Höhe von € 350.000,00 für den Bau einer Großvoliere für Gänsegeier, Schmutzgeier und Alpendohlen erhalten habe. Dieses Großprojekt sei bereits einige Jahre zuvor im mittelfristigen Masterplan enthalten gewesen, jedoch war man davon ausgegangen, dass eine Realisierung nicht möglich wäre.

Die Projektkosten wurden zu diesem Zeitpunkt mit ca. € 650.000,00 veranschlagt. Für die Bedeckung der nächst zur privaten Spende verbleibenden € 300.000,00 wurden anteilige Sondersubventionsmittel von Stadt und Land – jährlich je € 185.000,00, somit € 370.000,00 pro Jahr – der Jahre 2017 und 2018 vorgesehen.

Der Spatenstich war mit 28.09.2017 datiert. Die Fertigstellung sollte im ersten Halbjahr 2018 erfolgen, musste jedoch später auf Herbst 2018 verschoben werden.

Jahr 2018

Im Jahr 2018 wurde berichtet, dass nächst zur privaten Großspende sowie anteiliger Sondersubventionsmittel der Jahre 2017 – 2019 auch Zuschüsse von Seiten der Freunde des Alpenzoos sowie weiterer Sponsoren zur Finanzierung angedacht seien.

Der neue Geschäftsführer des Alpenzoos informierte, dass sich die geschätzten Kosten für die Geiervoliere nunmehr auf € 1.400.000,00 belaufen würden.

Jahr 2019

Im Juli 2019 wurde über intensive Bauarbeiten informiert. Die Eröffnung war für den 25.09.2019 angekündigt.

Jahr 2020

Ein Jahr später wurden die Mitglieder des Präsidiums und der Generalversammlung in Kenntnis gesetzt, dass die Geiervoliere von den Besuchern sehr gut angenommen würde, jedoch bauliche Ergänzungen in Form einer Verkleidung der oberen Besucherschleuse und der Platzierung weiterer Sitzäste für die Vögel vorgenommen werden müssten.

5.2 Behördenverfahren

Abbruchbescheid und Baubewilligung

Das Ansuchen zur Erlangung des Abbruchbescheides für die vormals bestehenden Hühnervolieren wurde von der Bauwerberin zeitgleich mit dem Bauansuchen zum Neubau einer Geiervoliere samt Lagerraum und Außenanlagen am 27.02.2018 in der Einlaufstelle Bauwesen des Stadtmagistrats Innsbruck eingebracht. Per Schreiben vom 13.03.2018 wurde der Abbruch im Sinne des § 43 Tiroler Bauordnung 2011 (TBO 2011) zur Kenntnis genommen und der Ausführung zugestimmt. Die Baubewilligung folgte mit 15.06.2018.

Beschreibung des Vorhabens gemäß behördlicher Einreichung des Bauansuchens

Die tragende Struktur besteht aus zwölf Stahlsäulen für die Übernetzung der Anlage und einem Futterraum, welcher zentral im Gehege mit einer Größe von 6,40m x 5,40m und einer maximalen Höhe von 3,34m errichtet und an drei Seiten eingeschüttet wurde. Die Besucher betreten über zwei Schleusen das Gehege (ca. 962m²). Ein gewundener Weg verbindet die südliche mit der nördlichen Schleuse. Das Gelände wurde entsprechend den Anforderungen neu modelliert.

Die Bruttogeschoßfläche wurde mit 961,69 m², der Bruttorauminhalt mit 10.242,00 m³ angegeben. Die hinzukommende Baumasse gemäß Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetz betrug laut Behörde 112,32 m³.

Bauvollendung

Die Anzeige der Bauvollendung bei der Behörde erfolgte mit 04.06.2020.

5.3 Kostenentwicklung

Kostenannahme ohne Planungskonzept

Die Kontrollabteilung musste feststellen, dass die im Jahr 2017 vermuteten Kosten in Höhe von ca. € 650.000,00 im Vorfeld der Planung angenommen wurden und auf keinem konkreten Konzept oder Entwurf fußten. So war den Angebotsunterlagen der beauftragten Architekten abzuleiten, dass das Planungskonzept erst im Oktober 2017 und das Einreichprojekt bis Februar 2018 erstellt wurde.

Kostenübersicht

Eine erste Kostenberechnung vom Mai 2018 belief sich auf € 1.027.000,00, eine nachfolgende auf € 1.182.000,00. Noch nicht in diesen Kostenberechnungen berücksichtigt waren zu diesem Zeitpunkt u.a. Aufwendungen für Kunstfelsbauarbeiten, Planerhonorare und Nebenkosten.

Unter Einberechnung der angenommenen Kosten für Kunstfelsbauarbeiten erhöhte sich der Kostenanschlag um rd. € 200.000,00 auf € 1.224.700,00.

Ein Kostenanschlag der baubegleitenden Architekten im Juli 2019 wies prognostizierte Baukosten in Höhe von € 1.308.161,00 aus. Zu diesem Zeitpunkt waren u.a. die größten Gewerke Baumeisterarbeiten und Schlosserarbeiten schlussgerechnet und für viele weitere Gewerke und Planerleistungen lagen die Abrechnungen über große Teile der zu erbringenden Leistungen vor.

Zum 24.09.2019 betrug der Abrechnungsstand € 1.109.836,11, d.h. rd. 91,41 % aller Leistungen waren abgerechnet. Der Kostenanschlag wies prognostizierte Kosten in Höhe von € 1.225.531,00 aus.

Errichtungskosten zum 31.12.2019

Nach Vollendung der Baumaßnahmen und Prüfung aller Leistungsabrechnungen durch die Architekten, wies die abschließende Kostenfeststellung einen Betrag in Höhe von € 1.175.408 aus. Die Planer- und Baukosten konnten von der Kontrollabteilung verifiziert werden. Eine Differenz in Höhe von € 38.663,61 zu den Errichtungskosten bzw. Herstellkosten von € 1.214.071,61 gemäß Jahresabschluss 31.12.2019 ließ sich auf Leistungserbringungen zurückführen, die nicht durch die Architekten erfasst wurden, wie bspw. Behördenverfahren, Verköstigungen im Rahmen der Eröffnung der Geiervoliere oder im Zuge von Eigenleistungen angefallene Materialkosten.

Zusätzliche Maßnahmen

Im Jahr 2020 wurden der Bereich der oberen Zugangsschleuse mittels eines Kunstfelsbaues verkleidet und weitere Sitzäste für Vögel platziert. In diesem Rahmen wurden auch Restarbeiten und Verbesserungsarbeiten am ursprünglichen Kunstfelsbau durchgeführt. Die Gesamtkosten dieser zusätzlichen Maßnahmen konnten von der Kontrollabteilung auf Basis des zur Verfügung gestellten Buchungsjournals mit € 86.831,99 ermittelt werden. Des Weiteren wurde die Kontrollabteilung auf eine Rechnung aufmerksam, welche durch die Buchhaltung nicht dem Projekt „Geiervoliere“, sondern irrtümlich der Instandhaltung zugebucht wurde. Der entsprechende Zahlungsbetrag belief sich auf € 1.190,60.

In Anbetracht der festgestellten Fehlbuchung und nach Hinzuzählen der erweiterten Baumaßnahmen im Jahr 2020 beliefen sich zum Zeitpunkt März 2020 die von der Kontrollabteilung identifizierten Errichtungskosten auf € 1.302.094,20.

Finanzierungsträger

Die Finanzierung jener Errichtungskosten für den Bau der Geiervoliere, die zum Jahresabschluss 31.12.2019 in Höhe von € 1.214.071,61 ausgewiesen wurden, erfolgte durch Sondersubventionen von Stadt und Land, eine private Spende sowie Mittel des Vereins „Freunde des Alpenzoo“. Die Buchhaltung des Alpenzoos weist hierzu am Anlagenkonto „237 Geier-Schlucht“ folgende Beträge aus:

Finanzierungsgeber	Betrag
Stadt Innsbruck und Land Tirol	€ 770.260,17
Private Spenderin	€ 350.000,00
„Freunde des Alpenzoo“	€ 200.000,00
Zwischensumme	€ 1.320.260,17
Restsubvention (Umbuchung)	€ - 106.189,56
Summe	€ 1.214.070,61

Buchhalterische Verbuchung gemäß Nettomethode

Von Finanzierungsmitteln in Gesamthöhe von € 1.320.260,17 wurde ein Betrag von € 1.214.070,16 zur Bedeckung der Errichtungskosten aufgewandt. In Entsprechung des UGB wurden die Zuwendungen von den Errichtungskosten (€ 1.214.071,16) direkt abgezogen (Nettomethode). Das buchhalterische Anlagekonto „237 Geier-Schlucht“ wies somit zum Bilanzstichtag 31.12.2019 einen Buchwert von € 1,00 („Erinnerungseuro“) aus.

Umbuchung und Bildung einer Rückstellung – Empfehlung

Der verbliebene, die Errichtungskosten übersteigende Betrag von € 106.189,56 wurde zum 31.12.2019 auf das Konto „4900 Zuschüsse öffentlich“ umgebucht. Zum selben Zeitpunkt wurde eine Rückstellung für unterlassene Instandhaltung in Höhe von € 106.000,00 gebildet.

In der Verbuchung von öffentlichen Zuschüssen wird grundsätzlich zwischen investitionsbezogenen Zuschüssen (Investitionszuschüssen) und nicht investitionsbezogenen Zuschüssen (Aufwandszuschüssen) unterschieden. Während Investitionszuschüsse für die Anschaffung bzw. Herstellung von Anlagen erfolgen, werden mit Aufwandszuschüssen laufende Aufwendungen des Fördernehmers gestützt.

Im Betrachtungszeitraum leisteten Stadt und Land jährliche öffentliche Zuschüsse in Form von

- „Jahressubventionen“ in Höhe von € 190.000,00 bzw. € 220.000,00 und
- „Sondersubventionen“ in Höhe von jeweils € 185.000,00.

Daraus lässt sich ableiten, dass es sich bei den erstgenannten um Aufwandszuschüsse zur Deckung des laufenden Betriebes handelt, während die zweitgenannten Investitionszuschüsse für die Errichtung von Anlagen zu verwenden sind.

Durch die beschriebene Umbuchung der verbliebenen Subventionsmittel in Höhe von € 106.189,56 als Rückstellung für unterlassene Instandhaltung wurden diese ursprünglichen Investitionszuschüsse in Aufwandszuschüsse umgewandelt. Diese werden zwar künftig auch für bauliche Maßnahmen in Form bisher unterlassener Instandhaltungen Verwendung finden, jedoch wären diese Instandhaltungen grundsätzlich durch den laufenden Betrieb des Alpenzoos zu decken. Zudem weist die Bilanz zum 31.12.2019 unter passive Rechnungsabgrenzungsposten folglich einen um € 106.189,56 verminderten Betrag an unverbrauchten Investitionszuschüssen aus.

Die Kontrollabteilung sprach die Empfehlung aus, Investitionszuschüsse wie u.a. Sondersubventionen von Stadt und Land sowie jegliche weitere Zuschüsse und Spenden, die für die Herstellung von Anlagen gewidmet wurden, künftig ausschließlich für den hierzu gedachten Zweck und nicht für die Finanzierung laufender Instandhaltungen oder allgemein für den laufenden Betrieb zu verwenden.

Der Alpenzoo teilte im Anhörungsverfahren mit, sich hierzu mit dem Steuerberatungsbüro in Abklärung zu befinden.

5.5 Gewerke – Beauftragungen und Abrechnungen

Kostenübersicht nach Gewerken

Auf Basis der Buchhaltung bzw. des Anlagenspiegels zum Jahresabschluss 2019 hatten nachfolgende Gewerke wesentlichen Einfluss auf die Errichtungskosten der Geiervoliere:

Gewerk	Kosten
Bauschlosserarbeiten	€ 362.555,06
Baumeisterarbeiten	€ 315.754,97
Kunstfelsbau	€ 154.760,42
Außenanlagen	€ 126.654,72
Schlosserarbeiten „Außennetz“	€ 106.985,38
Planerleistungen	€ 99.225,90
Baureinigung	€ 10.780,00
Spenglerarbeiten	€ 8.428,55
Malerarbeiten	€ 6.470,00
Baustellenkoordination	€ 6.217,50
Kleinrechnungen (weitere Leistungen)	€ 16.239,11
Errichtungskosten Geiervoliere	€ 1.214.071,61

Auftragsvergabe

Die Bauschlosserarbeiten für den Stahlbau waren mit einer Zahlungssumme von € 362.555,06 das monetär größte Gewerk der Geiervoliere.

Das durch die Planer erstellte Leistungsverzeichnis „02 Bauschlosser“ umfasste die Leistungsgruppen „Konstruktiver Stahlbau“ mit den Unterleistungsgruppen Stahlkonstruktion, Seile/Flächennetz, Sonstige Leistungen und Regieleistungen.

Die Ausschreibungsunterlagen wurden an 17 Unternehmen übermittelt. Von diesen gaben fünf ein Angebot ab.

Das per Schlussbrief vom 15.10.2018 beauftragte Bauvolumen betrug nach Abzug von 10 % Nachlass € 344.987,63.

Die Rechnungsprüfung der Kontrollabteilung führte zu nachfolgenden Sachverhalten und Beanstandungen:

Unberücksichtigter Skonto – Beanstandungen

Die Abrechnung der Leistungen erfolgte vereinbarungsgemäß in Form von drei Teil- und einer abschließenden Schlussrechnung. Die geprüfte Schlussrechnung betrug nach Abzug von 10 % Nachlass und vor Berücksichtigung weiterer Abzüge € 380.229,68 (+ € 35.242,05 bzw. + 10,22 % zur Auftragssumme), verursacht durch Zusatzleistungen für Arbeit und Material (Seillängen, Bleche, Spanschlösser etc.) in Höhe von rd. € 36.000,00.

Die erste Teilrechnung über 25 % der Beauftragungssumme belief sich auf € 95.929,90. Die von den Architekten vorgenommene Rechnungsprüfung wies nach Abzug von 10 % Nachlass einen Betrag von € 86.246,91 aus. Im Schlussbrief wurde für die Zahlung innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungseingang ein Skontoabzug in Höhe von 3 % vereinbart.

Des Weiteren wurden im Rahmen der Rechnungsprüfung aller Teilrechnungen sowie der Schlussrechnung durch das zuständige Architekturbüro Abzüge von pauschal 2,30 % für Bauschäden (1,00 %), Baureinigung (1,00 %) und Bauwesenversicherung (0,30 %) vorgenommen.

Abzüglich eines Deckungsrücklasses von 10 % betrug der Zahlungsbetrag für die erste Teilrechnung gemäß Rechnungsprüfung € 75.418,13 bzw. unter Einbeziehung von 3 % Skonto € 73.155,59.

Für die erste Teilrechnung erfolgte von der Auftragnehmerin die Hinterlegung einer Bankgarantie in Höhe des Rechnungsbetrages. In Folge dessen tätigte der Alpenzoo – entgegen den Ergebnissen der Rechnungsprüfung – eine Zahlung in Höhe von € 86.246,91 ohne Berücksichtigung eines Skontos.

Die Kontrollabteilung beanstandete den fehlenden Skontoabzug.

Prozess Rechnungsprüfung und Zahlung – Empfehlung

In der Rechnungsprüfung erfolgte die Berücksichtigung des ersten Teilzahlungsbetrages erst ab der 3. Teilrechnung. Dies wirkte sich auf die Höhe der Teilzahlungsbeträge aus, auch wenn dies in Hinblick auf die Gesamtabrechnungssumme ohne Auswirkung blieb.

Die Kontrollabteilung empfahl, vermehrt Augenmerk auf eine korrekte Rechnungsprüfung und Erstellung der entsprechenden Prüfprotokolle zu legen, da auch das – erst nach Bezahlen der ersten Teilrechnung – angefertigte Prüfprotokoll zu eben dieser Rechnung fehlerhaft war und insofern auch auf dessen Basis keine korrekte erste Teilzahlung erfolgen hätte können.

Des Weiteren sprach die Kontrollabteilung die Empfehlung aus, dem Prozess der Rechnungsprüfung und Zahlung vermehrt Augenmerk zu widmen und Rechnungen nicht vor Freigabe des Rechnungs- und Zahlungsbetrages zu begleichen.

Die Geschäftsführung des Alpenzoos nahm die Empfehlungen zur Kenntnis und merkte an, dass man sich auf die externe Prüfung durch die Architekten verlassen habe.

Bauwesen- versicherung – Empfehlung

Hinsichtlich des vorgenommenen Einbehaltes für Bauwesenversicherung in Höhe von 0,3 % der geprüften Schlussrechnungssumme musste die Kontrollabteilung feststellen, dass seitens des Auftraggebers keine Bauwesenversicherung abgeschlossen wurde. Der entsprechende Einbehalt erfolgte folglich ohne des zugrundeliegenden Zweckes unrechtmäßig. Die Kontrollabteilung empfahl, für künftige Maßnahmen vermehrt Augenmerk auf die Vertragsunterlagen zu richten und unrechtmäßige Einbehalte zu vermeiden.

Hierzu teilte die Geschäftsführung des Alpenzoos, dass die Empfehlung zur Kenntnis genommen werde und der beanstandete Sachverhalt künftig nicht mehr vorkommen würde.

5.5.2 Baumeisterarbeiten

Auftragsvergabe

Die Baumeisterarbeiten waren mit einer Zahlungssumme von € 315.754,97 nach den Bauschlosserarbeiten das zweitgrößte Gewerk.

Es wurden 14 Unternehmen zur Angebotsstellung eingeladen. Hiervon gaben fünf ein Angebot ab, wobei die Angebotspreise mit einer Differenz von rd. 6,79 % zwischen dem niedrigsten und dem höchsten Angebot nah bei einander lagen.

Nach Verhandlungen mit dem günstigsten Anbieter erfolgte die Beauftragung zu einem Angebotspreis von € 395.845,45 inkl. eines Nachlasses von 2,5 %.

Rechnungsprüfung und Zahlung – Empfehlung

Die von den ausgeführten Architekten geprüfte Abrechnungssumme gemäß Schlussrechnung betrug nach Berücksichtigung von 2,5 % Nachlass € 317.589,68 (- € 78.255,76 bzw. - 19,77 % zur Auftragssumme). Maßgebliche Mehr- und Mindermengen konnten von der Kontrollabteilung identifiziert werden.

Nach Schlussrechnungslegung kamen zudem weitere Maßnahmen zur Abrechnung, sodass sich unter Berücksichtigung eines eingeräumten Skontos von 3 % ein Gesamtzahlungsbetrag in Höhe von € 315.754,97 ergab.

Im Gegensatz zu den Bauschlosserarbeiten wurden keine allgemeinen Abzüge für Bauschaden, Baureinigung und Bauwesenversicherung vorgenommen, obwohl diese in den Bauvertragsunterlagen festgeschrieben waren. Der Alpenzoo gab hierzu die Auskunft, dass diese in dem ausverhandelten Nachlass in Höhe von 2,5 % enthalten waren.

Die Kontrollabteilung beanstandete, dass durch mündliche Abmachungen schriftliche Vereinbarungen außer Kraft gesetzt wurden. Zudem ließ sich von der Kontrollabteilung keine stringente Behandlung der Gewerke hinsichtlich der in beiden Fällen schriftlich vereinbarten Einbehalte und Abzüge feststellen bzw. die gewählte Vorgehensweise argumentieren.

Sie sprach die Empfehlung aus, für künftige Baumaßnahmen auf eine Gleichbehandlung der Auftragnehmer Bedacht zu nehmen und schriftliche Vertragsabschlüsse nicht durch mündliche Absprachen außer Kraft zu setzen.

Der Alpenzoo nahm die Empfehlung zur Kenntnis und merkte an, dass man sich auf die externe Kontrolle verlassen habe.

5.5.3 Architektur und örtliche Bauaufsicht

Verrechnung von
Planerleistungen auf
Stundenbasis

Die Kontrollabteilung stellte fest, dass die Leistungen für architektonische Planung, Ausschreibung, Vergabe und örtliche Bauaufsicht auf Stundenbasis abgerechnet wurden.

In diesem Zusammenhang war die Höhe des abgerechneten Honorars nicht zu beanstanden, welches sich trotz der gewählten Verrechnungsart im Rahmen eines zuvor erstellten, auf Honorarleitlinien basierenden Honorarangebotes bewegte.

Vielmehr zeigte sich die Kontrollabteilung über den Umstand verwundert, der zur ursprünglichen Wahl der Abrechnung führte und über die vermeintlichen Vorteile, die sich gemäß Alpenzoo für die Auftraggeber- und -nehmerseite ergeben hätten.

Honorarschätzung und
-angebot –
Beanstandung

Die erste unverbindliche Honorarschätzung für Architektur, Statik, Ausschreibung und Bauleitung vom 16.05.2018 wies auf Basis geschätzter Herstellkosten in Höhe von € 950.000,00 ein „nach Honorarleitlinien inkl. 30 % Nachlässen“ berechnetes Honorar von € 123.500,00 bzw. abzüglich der Statik von € 99.750,00 aus.

Des Weiteren wurde eine Schätzung jener Honorar(teil)-summen ausgewiesen, zu denen die Leistungen von Seiten der Architekten und Statiker angeboten werden könnten. Diese belief sich auf insgesamt € 90.000,00 bzw. abzüglich der Statik auf € 74.000,00. Ein tags darauf erstelltes Angebot für Architektur, Statik, Ausschreibung und Bauleitung auf Basis eines geschätzten Stundenaufwandes wies Kosten in Höhe von € 82.950,00 aus.

Für die Kontrollabteilung war das ursprünglich ermittelte Honorar gemäß „Honorarleitlinien“ nicht nachvollziehbar. So ergab eine Eigenberechnung auf Basis der HOA 2002 nach Abzug von 30 % ein Honorar von rd. € 72.200,00. Der seitens Alpenzoo vorgebrachten Argumenta-

tion, dass sich eine stundenbasierende Abrechnung bereits vor Projektverwirklichung als günstiger gegenüber einer Abrechnung per Honorarleitlinien herausstellte, konnte insofern nicht gefolgt werden.

Stundenbasierende Leistungsabrechnung – Empfehlung

Zur Wahl der stundenweisen Abrechnung wurde seitens des Alpenzoos ergänzend ausgeführt, dass im Vorfeld der Projektrealisierung allen Beteiligten klar war, dass sehr viele Unbekannte wie bspw. Bodenbeschaffenheit, Konstruktion, Kosten oder Finanzierung, vorgelegen hätten und aufgrund dieser Unbekannten und um Nachforderungen aufgrund von Projektänderungen zu vermeiden, eine Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand vereinbart wurde.

Die Kontrollabteilung nahm die ergänzenden Informationen zur Kenntnis und führte ihrerseits ausführlich Vor- und Nachteile der unterschiedlichen Abrechnungsmodi an. Im Conclusio kam die Kontrollabteilung zum Ergebnis, dass einer Honorarabrechnung auf Basis von Honorarleitlinien oder Vergütungsmodellen in der Regel der Vortritt gegenüber einer stundenbasierenden Abrechnung gegeben werden sollte und sprach eine entsprechende Empfehlung aus. Im Falle geringer Errichtungskosten könnte zudem auf Festpreisvereinbarungen umgestellt werden.

Der Alpenzoo nahm im Rahmen des Anhörungsverfahrens die Empfehlung zur Kenntnis, kündigte jedoch an, auch weiterhin die kostengünstigere Alternative bevorzugen zu wollen.

Die Kontrollabteilung hielt an ihren Beanstandungen und Empfehlungen fest.

5.5.4 Kunstfelsbau

Kosten

Die Kosten für den Kunstfelsbau beliefen sich gemäß Buchhaltung des Alpenzoos für die Jahre 2018 – 2019 auf € 154.760,42. Weitere Maßnahmen zur Umbauung der oberen Zugangsschleuse im Jahr 2020 ergaben sich zu € 80.928,66.

Angebote

Im Vorfeld der Beauftragung wurden zwei Angebote eingeholt. Die Basis für die Angebote bildeten Grundrisse, Schnitte und digitale dreidimensionale Modelle, mit derer sich die Anbieter ein ungefähres Bild über die Ausführung des Kunstfelsbaues machen konnten. Ein detailliertes Leistungsverzeichnis war aufgrund des geringen Kenntnisstandes über die Art und Weise der Ausführung von Kunstfelsbauarbeiten nicht erstellt worden.

Erste Kostenschätzungen

Die ersten Kostenschätzungen der potentiellen Auftragnehmer für rd. 680 m² Kunstfelsenfläche bzw. rd. 655 m³ Kubatur beliefen sich auf € 136.000,00 und € 240.000,00. Nach weiteren Gesprächen wurden Angebote über € 122.400,00 und € 216.000,00 abgegeben.

Beauftragung

In Folge wurde der günstigere Anbieter per Schlussbrief vom 25.10.2018 mit der Ausführung von rd. 680 m² Kunstfels zum Angebotspreis von € 122.400,00, dies entsprach einem Quadratmeterpreis von € 200,00 abzüglich 10 % Nachlass, beauftragt.

Auftragsweiterung

Vor Beginn des Kunstfelsbaues erhöhte sich die planerische Fläche auf rd. 1.000 m², sodass es zu weiteren verbindlichen Vereinbarungen kam. So wurde für den nunmehr erweiterten Leistungsumfang ein Honorar von € 210.000,00 vereinbart. Ein Nachlass von 10 % wurde nicht wieder gewährt.

Eine schriftliche Beauftragung durch den Alpenzoo lag der Kontrollabteilung nicht vor. Ende Juli 2019 folgte ein Zusatzangebot für weitere Kunstfelsbauarbeiten in Höhe von pauschal € 30.260,00, welches in weiterer Folge vom Alpenzoo beauftragt wurde.

Abrechnung

Der Schlussrechnungsbetrag betrug vor Abzug von 5 % Haftungsrücklass € 190.658,00 für rd. 955 m² Kunstfelsflächen (rd. 764 m² zu € 210,00 zzgl. pauschal € 30.260,00 für rd. 191 m²). Der Auftraggeber Alpenzoo nahm in Folge zeitlicher Verzögerungen (der vereinbarte Fertigstellungstermin konnte nicht gehalten werden), einer Ersatzvornahme von Reinigungsarbeiten, weiterer Mehraufwendungen sowie aufgrund der wenig zufriedenstellenden Farbgebung der Felsarbeiten Einbehalte in Gesamthöhe von rd. € 23.000,00 vor.

Prüfungsergebnis und Empfehlungen

Die Kontrollabteilung kam im Zuge der Prüfung zum Ergebnis, dass der Planungsgrad der Kunstfelsbauarbeiten zum Zeitpunkt der Auftragsvergabe sehr gering war. So war zum Zeitpunkt der Schlussbriefunterzeichnung u.a. unklar, welchen Umfang die Arbeiten tatsächlich haben werden, wie sie auszuführen sind und welche Art der Abrechnung gewählt werden könnte. In weiterer Folge kam es zu massiven Massenerhöhungen und Terminproblematiken.

Die Kontrollabteilung sprach die Empfehlung aus, künftig Bauleistungen erst dann zu vergeben, wenn ein Mindestmaß der notwendigen Planung des zu leistenden Arbeitsumfanges und der gewünschten Ausführungsqualität vorhanden ist.

Die Geschäftsführung des Alpenzoos entgegnete in ihrer Stellungnahme, dass sich dies immer nach den Gegebenheiten richte, die nicht vorab abgeschätzt werden könnten. Die Kontrollabteilung hielt an ihrer Empfehlung fest.

Im Zusammenhang mit nur mündlich beauftragten Zusatzleistungen sowie auch in Verbindung mit weiteren Beauftragungen in anderen Gewerken, die ebenso nur mündlich erfolgten, sprach die Kontrollabteilung die Empfehlung aus, Beauftragungen von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen samt Zusatz- und Nachtragsangeboten künftig grundsätzlich in schriftlicher Form durch einen zeichnungsbefugten Vertreter durchführen zu lassen.

Der Alpenzoo nahm die Empfehlung zur Kenntnis und wird dieser entsprechen.

5.5.5 Außenanlagen

Umfang und Kosten

Die Außenanlagen mit Kosten von € 126.654,72 setzten sich überwiegend aus Erdbauarbeiten mit Trockensteinschichtungen, eingebautem Felsbruch und der Lieferungen von u.a. Sand und Humus samt Einbau zusammen, welche für die Erstellung des Geländes notwendig waren.

Der restliche Betrag setzte sich aus diversen Kleinrechnungen zusammen.

Die monetär größte Beauftragung waren die Erdbauarbeiten in Höhe von € 104.898,81.

Die von der Kontrollabteilung durchgeführte Sichtung der Angebots- und Abrechnungsunterlagen blieb – mit Ausnahme von nicht vorliegenden Beauftragungen – ohne maßgebliche Beanstandungen.

5.5.6 Schlosserarbeiten „Außennetz“

Umfang und Kosten

Die Kosten des Gewerkes Schlosserarbeiten „Außennetz“ in Höhe von € 106.985,38 setzten sich aus den Materialkosten der Außenhülle in Form eines Gitternetzes sowie den Arbeits- und Materialkosten für die Montage desselben zusammen.

Die Kontrollabteilung unterzog die Beauftragung und Abrechnung der Arbeits- und Materialkosten der Montage einer Überprüfung.

Außenhülle

Drei Unternehmen wurden die Planunterlagen zur Außenhülle mit dem Ersuchen um Angebotslegung zugeschickt. Davon erteilten zwei eine Absage. Zum dritten Unternehmen lagen der Kontrollabteilung keine Informationen vor. Der Auftrag erging an ein viertes Unternehmen, welches von sich aus Interesse an den Arbeiten bekundet hatte. Ein Auftragschreiben lag den Prüfungsunterlagen nicht bei.

Das Angebot für die Montage von rd. 2.500 m² Gitternetz setzte sich aus Stundenpauschalen für Facharbeiter und Hilfsarbeiter zusammen. Die voraussichtlichen Gesamtkosten der Leistungen waren dem Angebot aufgrund der fehlenden Angabe von geschätzten Leistungsstunden nicht zu entnehmen. In einer vom Auftragnehmer zu einem späteren Zeitpunkt erstellten Abschätzung der Montagedauer wurden ca. 8 Wochen angegeben.

Die Abrechnung der Leistungen erfolgte in Form von vier Teilrechnungen und der Schlussrechnung. Ein Skonto wurde ebenso nicht vereinbart wie etwaige Einbehalte für Bauschaden, -reinigung, -wesenversicherung oder Deckungs- und Haftungsrücklässe.

Wesentliche Beanstandungen waren von der Kontrollabteilung nicht zu treffen.

5.6 Bauherrenvertretung

Empfehlung zur Inanspruchnahme externer fachkundiger Institutionen

Die Kontrollabteilung kam im Zuge der vorgenommenen Prüfung und auch hinsichtlich der aufgezeigten Beanstandungen zum Ergebnis, dass sich innerhalb des Vereins Alpenzoo keine Mitarbeiter fanden, die über profunde Sachkenntnis hinsichtlich Bauprojektentwicklung, -management und -abwicklung verfügten.

Die Kontrollabteilung sprach an den Alpenzoo die Empfehlung aus, für künftige bauliche Neuerrichtungen und Großinstandsetzungen die sachkundige Unterstützung öffentlicher Einrichtungen mit Kenntnis und Erfahrung im Bereich der Projektentwicklung, des Projektmanagements sowie der Planung und örtlichen Bauaufsicht, wie bspw. der Innsbrucker

Immobilien Service GmbH, als Bauherrenvertretung in Anspruch zu nehmen.

Im Zuge des Anhörungsverfahrens teilte der Alpenzoo mit, dass bei vorherigen Bauprojekten u.a. bei der IIG KG angefragt worden sei, diese jedoch aufgrund mangelnder Ressourcen abgelehnt hätten. Aus diesem Grunde würde weiterhin die Teilung zwischen Betriebsassistent, Zoodirektor und Architekt fortgeführt, die auch die speziellen Anforderungen von Tiergehegen kennen würden.

Die Kontrollabteilung hielt an ihrer Beanstandung und Empfehlung fest.

5.7 BVergG 2018 – Geltungsbereich

Wirkungsbereich des Bundesvergabegesetzes

Hinsichtlich der Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen stellte sich für die Kontrollabteilung die grundsätzliche Frage, ob der Alpenzoo dem Geltungsbereich des Bundesvergabegesetzes 2018 (BVergG 2018) unterstellt sein könnte bzw. dem zum Zeitpunkt des Baubeginns der Geiervoliere bis zum 21.08.2018 geltendem BVergG 2006 unterstellt war.

Die Geschäftsführung teilte hierzu mit, dass man der Ansicht sei, nicht unter das Regime des Bundesvergabegesetzes zu fallen.

Die Kontrollabteilung nahm hierzu ausführlich Stellung und kam zur Ansicht, dass die Frage, ob der Alpenzoo dem Bundesvergabegesetz unterworfen ist, nicht zwingend verneint werden kann, sondern es vielmehr wahrscheinlich scheint, dass die Regelungen des Gesetzes auch auf Vergabevorgänge von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen, die durch den Alpenzoo getätigt werden, anzuwenden wären.

Es wurde die Empfehlung ausgesprochen, entweder künftige Vergabevorgänge konform mit den Regelungen des Bundesvergabegesetzes vorzunehmen oder zumindest rechtlich abzuklären, ob der Verein dem Regime des Gesetzes unterworfen ist oder nicht.

Der Alpenzoo nahm die Empfehlung zur Kenntnis, teilte jedoch mit, „dieses vorab abgeklärt“ zu haben.

Entsprechende Belege wurden der Kontrollabteilung nicht vorgelegt. Die Kontrollabteilung hielt an ihrer Empfehlung fest.

6 Zuschussbedarf pro Zoobesucher

Zuschussbedarf pro Zoobesucher

Im Jahr 2018 verzeichnete der Alpenzoo im Vergleich zum Vorjahr eine Erhöhung der Besucherzahlen um insgesamt 4.314 (zahlende) Personen. Auch im Jahr 2019 nahm die Anzahl der zahlenden Besucher um 13.805 Personen zu.

Legt man den Gesamtaufwand auf die Anzahl der zahlenden Besucher um, so hätte im Geschäftsjahr 2019 zur Erreichung der Kostendeckung eine Eintrittskarte (ohne Differenzierung in Erwachsene und Kinder und ohne Berücksichtigung von Ermäßigungen) € 11,54 (2018: € 12,39) kosten müssen.

Aus dem Eintrittskartenverkauf wurde tatsächlich jedoch nur ein Betrag von durchschnittlich € 6,92 (2018: € 7,10) erzielt. Daraus ergab sich im Jahr 2019 für jeden zahlenden Besucher ein Zuschussbedarf in Höhe von € 4,62 bzw. 40,02 %, im Vergleich zu € 5,29 bzw. 42,69 % im Jahr 2018.

Werden auch die von den größten Subventionsgebern Stadt Innsbruck und Land Tirol zur Bestreitung des laufenden Betriebes gewährten Jahreszuschüsse auf die zahlenden Besucher umgelegt, so errechnete sich daraus zum oben erwähnten Zuschussbedarf ein Beitrag in Höhe von € 1,95 (2018: € 2,05) pro Besucher.

7 Kennzahlen

Kennzahlen

Betriebswirtschaftliche Kennzahlen werden grundsätzlich zur Beurteilung von Unternehmen eingesetzt und dienen vor allem der Entscheidungsfindung, Steuerung und Kontrolle von (inner)betrieblichen Maßnahmen. Im Hinblick auf die Entwicklungen im Zeitverlauf hat die Kontrollabteilung nachstehende u.a. für den Zuschussgeber Stadt Innsbruck informative Kennzahlen ermittelt.

7.1 Erfolgs- und Bilanzkennzahlen

Erfolgs- und Bilanzkennzahlen

Bei der retrospektiven Analyse der Liquidität wurden zunächst Querverbindungen zwischen der Vermögens- und der Kapitaleseite der Bilanz hergestellt. Da die Liquidität eines Unternehmens aus der Bilanz nicht unmittelbar ersichtlich ist, hat sich die Kontrollabteilung im Rahmen der Bilanzanalyse auf eine Untersuchung der „grundsätzlichen Liquidität“ und deren Entwicklung (Verbesserung oder Verschlechterung) beschränkt.

Anlagendeckungsgrad

Zum jeweiligen Bilanzstichtag der Jahre 2018 und 2019 war nur ein (sehr) geringer Anteil des Anlagevermögens durch Eigenkapital gedeckt. Der Anlagendeckungsgrad I belief sich für die angeführten Prüfungsjahre auf rd. 40,1 % bzw. 16,5 %.

Die Ergebnisse des Anlagendeckungsgrades II zeigten, dass sowohl 2019 als auch 2018 nicht nur das Anlagevermögen, sondern zum Teil auch das Umlaufvermögen durch langfristiges Kapital finanziert worden ist (Wert > 100 %).

Liquidität 1. Grades

Im Zusammenhang mit der Liquidität 1. Grades hat die Kontrollabteilung angemerkt, dass der Bestand an liquiden Mitteln in der Analysepraxis u.a. auch am Umsatz gemessen wird, wobei dieser die Liquiditätsabgänge von einem Monat decken soll (ca. 10 % des Umsatzes). Zum 31.12.2019 entsprachen die liquiden Mittel des Vereins (rd. € 1,4 Mio.) insgesamt 46,10 % des Umsatzes von rd. € 3,0 Mio.

Liquidität 2. Grades

Die Liquidität 2. Grades hat zum Bilanzstichtag 31.12. der geprüften Wirtschaftsjahre (2017 bis 2019) zwischen 6,43 (Jahr 2019) und 10,06 (Jahr 2018) betragen. Die Liquidität war somit in allen drei Jahren (mehr) als ausreichend zu erachten, da der Quotient den Wert 1 überstiegen hat.

Dazu hielt die Kontrollabteilung fest, dass eine zu hohe Liquidität zum Prüfungszeitpunkt „eher negativ“ zu bewerten war, da für Kassenbestände und für Kontokorrentguthaben nur sehr geringe Zinserträge erzielt werden konnten.

Liquidität 3. Grades

Die Liquidität 3. Grades prüft, ob das kurzfristige Fremdkapital eines Unternehmens (ohne PRA) durch Veräußerung des gesamten Umlaufvermögens (ohne ARA) zurückgezahlt werden könnte. In der Praxis wird oft ein Wert von 1,5 oder 2 angestrebt, was soviel heißt, dass bei einem Wert von 2, selbst wenn das Umlaufvermögen nur 50 % seines bilanziellen Wertes realisiert, noch immer das gesamte kurzfristige Fremdkapital zurückbezahlt werden könnte. Wie die diesbezüglichen Berechnungen des Prüforgans ergeben haben, konnte der angeführte Wert in jedem Wirtschaftsjahr (2017 bis 2019) erreicht bzw. überschritten werden.

Nettoumlaufvermögen

Das von der Kontrollabteilung ermittelte Nettoumlaufvermögen für die Jahre 2019 (rd. € 1.527,4 Tsd.) und 2018 (rd. € 1.003,1 Tsd.) sowie 2017 (rd. € 816,4 Tsd.) war hauptsächlich auf die hohen Stände der flüssigen Mittel des jeweiligen Bilanzpostens „Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten“ in Höhe von rd. € 1.398,5 Tsd., rd. € 1.244,8 Tsd. und rd. € 1.290,1 Tsd. der oben angegebenen Wirtschaftsjahre zurückzuführen.

Umsatzrentabilität

Die errechnete Umsatzrentabilität drückt aus, wie viel Gewinn mit einem Euro Umsatzerlös in den vergangenen Bemessungsperioden (bei Erhöhung der Eintrittspreise zum 01.01.2018) erwirtschaftet werden konnte. Die steigende Umsatzrentabilität (7,7 % für 2019, 6,1 % für 2018 und 5,8 % für 2017) ließ einen wirtschaftlichen Aufwärtstrend im Bereich der operativen Tätigkeiten bzw. des Kerngeschäftes des Vereins erkennen.

7.2 URG-Kennzahlen

Reorganisationsbedarf

Das UGB enthält u.a. Vorschriften bezüglich der Prüfung, ob die Vermutung eines Reorganisationsbedarfes im Sinne des URG vorliegt und über die Konsequenzen, die sich ergeben, wenn dies der Fall ist. Die Vermutung eines Reorganisationsbedarfes im Sinne des URG liegt immer dann vor, wenn die errechnete Eigenmittelquote weniger als 8 % und die ermittelte fiktive Schuldentilgungsdauer mehr als 15 Jahre beträgt.

Eigenmittelquote

Während der Alpenzoo für das Jahr 2016 eine Eigenmittelquote von negativ 1,13 % verzeichnete, ist diese im weiteren Verlauf kontinuierlich gestiegen. So belief sie sich für das Jahr 2017 auf 2,61 %, für das Jahr 2018 auf 7,62 % und hat sich für das Jahr 2019 weiter, nämlich auf 15,78 %, erhöht.

Fiktive Schuldentilgungsdauer

Die Entwicklung der fiktiven Schuldentilgungsdauer zeigte einen ähnlichen Verlauf wie die Eigenmittelquote. Sie lag für das Jahr 2017 bei 6,08 Jahren und hat sich bis zum Jahr 2018 auf 3,64 Jahre verbessert. Für das Jahr 2019 war erneut eine (leichte) Verbesserung der fiktiven Schuldentilgungsdauer festzustellen. Diese lag bei 3,55 Jahren.

7.3 Geldflussrechnung

Geldflussrechnung – Empfehlung

Die nachstehend abgebildete Geldflussrechnung gibt u.a. einen Überblick über die Fähigkeit des Vereins, Zahlungsüberschüsse zu erwirtschaften, Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen und das Eigenkapital zu bedienen und zeigt die Gründe der sich aus dem jeweiligen Jahresüberschuss und dem zugehörigen Netto-Geldfluss aus der betrieblichen Tätigkeit ergebenden Differenz:

Geldflussrechnung		2019 in €	2018 in €	2017 in €
	Jahresüberschuss	251.769,27	174.459,92	106.910,93
+	Zahlungsunwirksame Aufwendungen	101.849,03	99.420,93	96.008,62
-	zahlungsunwirksame Erträge	0,00	0,00	-45.585,21
=	Netto-Geldfluss aus betrieblichem Ergebnis	354.033,36	274.823,14	157.785,71
-/+	Zunahme/Abnahme von Vorräten, Fo. und sonstiger Aktiva	-18.014,31	-264.568,60	24.487,77
+/-	Zunahme/Abnahme von Rückstellungen	78.226,21	29.739,02	1.680,60
+/-	Zunahme/Abnahme von Verbindl. oder sonstige Passiva	8.980,58	-1.096,08	22.284,94
+/-	Zunahme/Abnahme PRA	-470.260,17	64.156,95	563.123,89
=	Netto-Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit	-47.449,39	102.112,14	768.911,54
-	Auszahlungen für Anlagenzugang (ohne Finanzanlagen)	1.058.886,18	-583.159,60	-229.665,87
+	Abgänge Finanzanlagen	46.036,80	49.733,78	22.378,29
=	Netto-Geldfluss aus der Investitionstätigkeit	1.012.849,38	-533.425,82	-207.287,58
+	Subventionen und Investitionszuschüsse	1.214.070,61	385.969,51	45.341,27
=	Netto-Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	1.214.070,61	385.969,51	45.341,27
=	Veränderung der flüssigen Mittel	153.771,84	-45.344,17	606.965,23
+	Liquide Mittel zu Jahresbeginn	1.244.765,74	1.290.109,91	683.144,68
=	Liquide Mittel zu Jahresende	1.398.537,58	1.244.765,74	1.290.109,91

Unter Berücksichtigung der jährlich insbesondere von der öffentlichen Hand für den laufenden Betrieb gewährten Subventionen konnten in den betrachteten Jahren 2017 bis 2019 jeweils (steigende) Überschüsse erzielt werden. Zudem hat die Übertragung des Investitionszuschusses in einen erfolgsbezogenen Zuschuss in Höhe von rd. € 106,2 Tsd. das Jahresergebnis 2019 beeinflusst.

Wie bereits erwähnt, war es durch die erwirtschafteten Jahresüberschüsse zum einen möglich, nach einem im Jahr 2016 ausgewiesenen, durch Verluste aufgebrauchten, negativen Eigenkapital von rd. € 26,8 Tsd. im Laufe von drei Jahren ein positives Eigenkapital von rd. € 506,3 Tsd. zu bilanzieren.

Zum anderen gelang es, den Cash-Bestand (Barmittel und kurzfristige Finanzanlagen) des Vereins innerhalb der letzten vier Bilanzstichtage von rd. € 683,1 Tsd. im Jahr 2016 auf € 1.398,5 Tsd. im Jahr 2019 zu verdoppeln. Somit verfügte der Alpenzoo zum Bilanzstichtag per 31.12.2019 über einen nennenswerten Cash-Bestand bzw. beachtliche Liquiditätsreserven.

Bei einer detaillierten Betrachtung ergab sich für die Kontrollabteilung jedoch das Bild, dass die laufenden Erträge – ohne Hinzurechnung der laufenden Subventionen der Stadt Innsbruck und des Landes Tirol von gesamt rd. € 410,0 Tsd. – die Aufwendungen des laufenden Geschäftsbetriebes nicht vollständig abdecken und größere Investitionen in das Anlagevermögen des Vereins weiterhin mit Investitionszuschüssen bzw. Sondersubventionen zu bedecken sind.

Betreffend die in den vergangenen Jahren gepflogene Subventionsgebarung im Hinblick auf die städtische Bezuschussung des laufenden Betriebes (in ihrer Höhe unveränderte jährliche Subventionszahlungen) hat die Kontrollabteilung dennoch eine Evaluierung (allenfalls auch in Abstimmung mit dem Land Tirol) angeregt.

Dies nicht zuletzt vor dem Hintergrund der vom Alpenzoo in den Wirtschaftsjahren 2017 bis 2019 erzielten und in ihrer Tendenz steigenden Jahresüberschüsse sowie seiner durchaus komfortablen Liquiditätsausstattung per 31.12.2019.

Dabei sollte die empfohlene Evaluierung nach Einschätzung der Kontrollabteilung jedenfalls in Zusammenarbeit zwischen der für die städtische Subventionsabwicklung zuständigen Fachdienststelle, dem Referat Frauen und Generationen, und dem Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft vorgenommen werden.

Schließlich hat die Kontrollabteilung darauf hingewiesen, dass gemäß den städtischen Förderungsrichtlinien eine Auszahlung „dann zu unterbleiben hat, wenn sich aufgrund der vorgelegten Bücher oder Aufzeichnungen ein durch die Subventionsauszahlung (mit)bedingter Kapitalzuwachs bei der/dem FörderungsempfängerIn ergibt bzw. durch die Auszahlung bedingt sich mehr als einmalige Überschüsse in der Gestion der/des Förderungswerberin/-werbers ergeben oder erwarten lassen“.

Bezugnehmend auf die vorhin ausgesprochenen Empfehlungen hat das Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft der MA IV im Rahmen des Anhörungsverfahrens (lediglich) erwähnt, dass es für Abstimmungen in der betreffenden Angelegenheit der Fachdienststelle gerne zur Seite stehe bzw. bei der Evaluierung ohne weiteres unterstützend tätig sei.

Beschluss des Kontrollausschusses vom 29.09.2021

Beiliegender Bericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht der Kontrollabteilung wird dem Gemeinderat am 13.10.2021 zur Kenntnis gebracht.

Zl. KA-15246/2020

Betreff: Bericht der Kontrollabteilung über die
Prüfung von Teilbereichen der Gebarung
des Vereines „Alpenzoo Innsbruck-Tirol“

Beschluss des Kontrollausschusses vom 29.09.2021

Beiliegender Bericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht der Kontrollabteilung wird
dem Gemeinderat am 13.10.2021 zur Kenntnis gebracht.